

**Jahresabschluss
und Lagebericht**

31. Dezember 2017

**Manz AG
Reutlingen**

- Testatsexemplar -

MANZ AG, REUTLINGEN
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2017

AKTIVA

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	15.084.926,58	9.205.338,05
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>587.664,88</u>	<u>675.537,88</u>
	15.672.591,46	<u>9.880.875,93</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	385.803,00	474.691,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.413.305,00	2.549.736,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>828.178,00</u>	<u>1.014.261,00</u>
	2.627.286,00	<u>4.038.688,00</u>
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	49.100.674,86	74.118.283,78
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	6.543.014,90	27.988.653,03
3. Beteiligungen	<u>23.575.265,11</u>	<u>0,00</u>
	<u>79.218.954,87</u>	<u>102.106.936,81</u>
	<u>97.518.832,33</u>	<u>116.026.500,74</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.750.248,89	6.273.479,08
2. Unfertige Erzeugnisse	45.404.467,11	33.464.158,57
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	11.000.057,61	14.289.294,97
4. Geleistete Anzahlungen	34.882.031,81	3.446.954,30
5. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	<u>-33.702.778,82</u>	<u>-23.776.218,44</u>
	62.334.026,60	<u>33.697.668,48</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.050.815,38	9.176.377,28
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	275.198,45	3.920.416,81
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.373.996,84</u>	<u>1.914.770,83</u>
	4.700.010,67	<u>15.011.564,92</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>49.651.196,31</u>	<u>33.479.298,87</u>
	<u>116.685.233,58</u>	<u>82.188.532,27</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>301.368,30</u>	<u>280.496,10</u>
	<u>214.505.434,21</u>	<u>198.495.529,11</u>

PASSIVA

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	7.744.088,00	7.744.088,00
II. Kapitalrücklage	108.294.940,98	153.294.940,98
III. Gewinnrücklagen	1.470.601,00	1.470.601,00
IV. Bilanzverlust	<u>-4.752.842,50</u>	<u>-5.355.323,22</u>
	<u>112.756.787,48</u>	<u>157.154.306,76</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.950.741,00	3.072.006,55
2. Sonstige Rückstellungen	<u>12.534.945,23</u>	<u>8.614.320,20</u>
	<u>15.485.686,23</u>	<u>11.686.326,75</u>
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	18.346.067,95
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	74.296.731,78	3.217.604,47
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.891.562,31	1.337.694,54
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.484.993,84	5.968.984,30
5. Sonstige Verbindlichkeiten	589.672,57	784.544,34
- aus Steuern: EUR 461.389,11 (Vorjahr: EUR 405.831,56)		
	<u>86.262.960,50</u>	<u>29.654.895,60</u>
	<u>214.505.434,21</u>	<u>198.495.529,11</u>

MANZ AG, REUTLINGEN

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017

	2017 EUR	2016 EUR
1. Umsatzerlöse	41.517.374,35	139.163.174,81
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	8.349.071,18	-42.810.581,10
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	7.893.352,90	2.378.832,22
4. Sonstige betriebliche Erträge	5.295.793,58	1.173.389,59
- davon aus Währungsumrechnung: EUR 15.977,30 (Vorjahr: EUR 124.608,33)		
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-28.673.340,98	-34.971.826,65
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-12.020.834,61	-18.585.038,08
	-40.694.175,59	-53.556.864,73
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-28.745.482,70	-30.671.347,19
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-4.920.257,50	-5.123.237,79
- davon für Altersversorgung: EUR 56.940,20 (Vorjahr: EUR 501,86)		
	-33.665.740,20	-35.794.584,98
7. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-3.622.705,79	-5.624.340,29
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-27.017.930,09	-31.359.889,07
- davon Aufwendungen nach Art. 67 Abs. 1 und Abs. 2 EGHGB: EUR 51.210,00 (Vorjahr: EUR 51.210,00)		
- davon aus Währungsumrechnung: EUR 217.729,50 (Vorjahr: EUR 152.422,78)		
9. Betriebsergebnis	-41.944.959,66	-26.430.863,55
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	569.755,68	1.524.845,87
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 566.287,22 (Vorjahr: EUR 1.524.511,66)		
- davon aus Abzinsung: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-2.302.078,78	0,00
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-674.316,94	-2.420.548,05
- davon an verbundene Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
- davon aus Aufzinsung: EUR 243.165,24 (Vorjahr: EUR 68.752,82)		
13. Finanzergebnis	-2.406.640,04	-895.702,18
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-6.459,56	0,00
15. Ergebnis nach Steuern	-44.358.059,26	-27.326.565,73
16. Sonstige Steuern	-39.460,02	-22.136,69
17. Jahresfehlbetrag	-44.397.519,28	-27.348.702,42
18. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-5.355.323,22	-8.006.620,80
19. Entnahmen aus der Kapitalrücklage	45.000.000,00	30.000.000,00
20. Bilanzverlust	-4.752.842,50	-5.355.323,22

Anhang der Manz AG, Reutlingen für das Geschäftsjahr 2017

Allgemeine Hinweise

Die Manz AG ("Manz AG") hat ihren Firmensitz in Reutlingen und ist ins Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart (HRB 353989) eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. des Handelsgesetzbuches sowie nach den einschlägigen Vorschriften des AktG und der Satzung aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Darstellung, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Jahresabschlusses entsprechen den Vorjahresgrundsätzen.

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden gemäß § 255 Abs. 2a HGB mit den bei dessen Entwicklung anfallenden Aufwendungen (Entwicklungskosten) bewertet. Sofern die Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, werden keine Abschreibungen vorgenommen. Die Nutzungsdauer wird nach dessen Produktlebenszyklus oder deren erwarteten Synergieeffekten angesetzt, soweit diese verlässlich geschätzt werden können. Ansonsten wird die Nutzungsdauer gemäß § 253 Abs. 3 HGB mit zehn Jahren angenommen.

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Den Abschreibungen liegen Nutzungsdauern von drei bis fünf Jahren zugrunde.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird soweit abnutzbar, um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert. Den planmäßigen Abschreibungen werden Nutzungsdauern zwischen drei und dreizehn Jahren zugrunde gelegt. Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410,00 EUR werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte, Beteiligungen und die Ausleihungen an verbundene Unternehmen zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Die Bestände an **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen** sind zu den durchschnittlichen oder letzten Einstandspreisen oder zu niedrigeren Tagespreisen am Bilanzstichtag aktiviert.

Die **unfertigen Erzeugnisse** sind auf der Basis von Einzelkalkulationen, die auf der aktuellen Betriebsabrechnung beruhen, zu Herstellungskosten bewertet, wobei neben den direkt zurechenbaren Materialeinzelkosten, Fertigungslöhnen und Sondereinzelkosten auch Fertigungs- und Materialgemeinkosten sowie anteilige Verwaltungskosten entsprechend berücksichtigt werden.

In allen Fällen wurde verlustfrei bewertet, d. h. es wurden von den voraussichtlichen Verkaufspreisen Abschläge für noch anfallende Kosten vorgenommen.

Handelswaren sind zu Anschaffungskosten oder niedrigeren Marktpreisen bilanziert, geleistete Anzahlungen mit dem Nennbetrag.

Alle erkennbaren Risiken im **Vorratsvermögen**, die sich aus überdurchschnittlicher Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

Die **erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen** werden grundsätzlich mit dem Bestand an unfertigen Erzeugnissen verrechnet. Sofern der Betrag der erhaltenen Anzahlung die Herstellkosten der Vorräte übersteigt, erfolgt der Ausweis unter Passiva Erhaltene Anzahlungen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen; das allgemeine Kreditrisiko wurde durch eine Wertberichtigung in Höhe von ca. 1,0 % auf den um die Umsatzsteuer gekürzten, zum Bilanzstichtag noch offenen Forderungsbestand aus Lieferungen und Leistungen berücksichtigt.

Liquide Mittel sowie **Rechnungsabgrenzungsposten** sind zu ihrem Nennwert angesetzt.

Auf Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie unter Einbeziehung von berücksichtigungsfähigen Verlust- und Zinsvorträgen wird ein Überhang an **Passiven latenten Steuern** angesetzt, wenn insgesamt von einer Steuerbelastung in künftigen Geschäftsjahren auszugehen ist. Sofern insgesamt eine künftige Steuerentlastung erwartet wird, erfolgt der Ansatz von **Aktiven latenten Steuern**. Soweit die Aktiven latenten Steuern den vorhandenen Passiven latenten Steuern entsprechen, werden diese insoweit verrechnet dargestellt. Verlustvorträge werden insoweit berücksichtigt, als eine Verrechnung mit steuerpflichtigem Einkommen innerhalb der nächsten fünf Jahre realisierbar erscheint.

Die Bewertung von latenten Steuern erfolgt auf der Grundlage des geltenden Körperschaftsteuersatzes sowie entsprechend den gewerbesteuerlichen Hebesätzen. Unter Berücksichtigung von Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Gewerbebeertragsteuer ergab sich im abgelaufenen Geschäftsjahr ein Steuersatz von 29,13 %.

Die Gesellschaft hat erstmals im Geschäftsjahr 2008 für Mitglieder des Vorstands und andere teilnahmeberechtigte Mitarbeiter einen **Performance Share Plan** eingeführt. Hierbei werden Aktienzusagen mit einer bestimmten Wartezeit gewährt. Nach Ablauf der Wartezeit erhält der Empfänger eine Manz Aktie zum Preis von 1,00 EUR. Die Aktienzusagen verfallen, wenn das Beschäftigungsverhältnis gekündigt oder ein Aufhebungsvertrag geschlossen wird. Zur

Bedienung der Aktienoptionen wurde in den Jahren 2008, 2011, 2012 und 2015 die bedingte Erhöhung des Grundkapitals beschlossen (siehe auch Bedingtes Kapital I, II, IV). Im vorliegenden handelsrechtlichen Abschluss der Manz AG wurde wie schon in den Vorjahren die Ausgabe der Aktienoptionen/-zusagen nicht bilanziert.

Die **Pensionsverpflichtungen** werden mit dem anhand des Projected-Unit-Credit-Verfahrens ermittelten Erfüllungsbetrags unter Verwendung der "Richttafeln 2005 G" von Prof. Dr. Klaus Heubeck bewertet. Für die Abzinsung wurde der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre bei einer restlichen Laufzeit von 15 Jahren von 3,67 % (Vj. 4,01 %) verwendet. Erwartete Rentensteigerungen wurden mit 1,7 % (Vj. 1,7 %) und Gehaltssteigerungen wurden mit 2,5 % berücksichtigt.

Die **Jubiläumsrückstellungen** werden gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zum nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Bewertung der Jubiläumsverpflichtungen erfolgt nach dem modifizierten Teilwertverfahren unter Anwendung der "Richttafeln 2005 G" von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Für die Abzinsung wurde pauschal der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre bei einer restlichen Laufzeit von 15 Jahren von 2,84 % (Vj. 3,24 %) verwendet. Die erwartete Fluktuation wurde mit einer Rate von 9,00 % (Vj. 9,00 %) berücksichtigt.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d.h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) gebildet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Forderungen und Verbindlichkeiten in **Fremdwährung** mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr werden zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt.

Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände

Forschungs- und Entwicklungskosten beliefen sich im Geschäftsjahr auf insgesamt 11.167 TEUR, davon wurden Entwicklungsleistungen in Höhe von 7.893 TEUR als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert.

Finanzanlagen

Die Zusammensetzung des Anteilsbesitzes ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Anteile an verbundenen Unternehmen

	Beteiligung in %	Eigenkapital in TEUR	Ergebnis TEUR
Manz USA Inc., North Kingstown, USA ¹⁾	100,00%	-468	-607
Manz Hungary Kft., Debrecen, Ungarn ¹⁾	100,00%	840	-40
Manz Slovakia, s.r.o., Nove Mesto nad Vahom, Slowakei ¹⁾	100,00%	8.870	705
Manz Italy s.r.l., Sasso Marconi, Italien ¹⁾	100,00%	6.374	-1.813
Suzhou Manz New Energy Equipment Co., Ltd., Suzhou, VR China ¹⁾	56,00%	1.587	-344
Manz Asia Ltd., Hong-Kong, VR China ¹⁾	100,00%	26.354	-559
Manz China WuZhong Co. Ltd., Suzhou, VR China ¹⁾	100,00%	209	0
Manz China Suzhou Ltd., Suzhou, VR China ¹⁾	100,00%	6.562	2.073
Manz (Shanghai) Trading Company Ltd., Shanghai, VR China ¹⁾	100,00%	72	8
Manz China Shanghai Ltd. (Shanghai), Shanghai, VR China ¹⁾	100,00%	51	0
Manz India Private Limited, New Delhi, Indien ¹⁾	75,00%	160	32
Manz Chungli Ltd., Chungli, Taiwan ¹⁾	100,00%	63.083	808
Manz Taiwan Ltd., Chungli, Taiwan ¹⁾	100,00%	62.901	1.085
Talus Manufacturing Ltd., Chungli, Taiwan ¹⁾	80,50%	24.672	2.504
Manz (B.V.I.) Ltd., Road Town, Britische Jungferninseln ¹⁾	100,00%	9.963	-108
Intech Machines (B.V.I.) Co. Ltd., Road Town, Britische Jungferninseln ¹⁾	100,00%	3.362	-2

¹⁾ Die Angaben beziehen sich auf den Jahresabschluss nach IFRS; Werte umgerechnet in Euro

Beteiligungen

	Beteiligung in %	Eigenkapital in TEUR	Ergebnis TEUR
NICE PV Research Ltd., Peking, VR China ¹⁾	15,00%	144.807	9.315

¹⁾ Die Angaben beziehen sich auf den Jahresabschluss nach IFRS; Werte umgerechnet in Euro

Im Geschäftsjahr 2017 haben sich bei den Finanzanlagen folgende Änderungen ergeben:

Die NICE Solar Energy GmbH, Schwäbisch Hall (vormals Manz CIGS Technology GmbH, Schwäbisch Hall) wurde mit Wirkung zum 31. März 2017 an die NICE PV Research Ltd., Peking, VR China verkauft. Im Juni 2017 erwarb die Manz AG eine Beteiligung über 15 % an der NICE PV Research Ltd., Peking, VR China für Anschaffungskosten in Höhe von 24.245.265,11 EUR. Zum Jahresende wurde eine wechselkursbedingte Abschreibung von 670.000,00 EUR vorgenommen.

Die bisherige 100 %-Beteiligung MVG Hungary Kft., Debrecen, Ungarn wurde mit Datum vom 31. August 2017 auf die Manz Hungary Kft., Debrecen, Ungarn verschmolzen.

Mit Wirkung zum 1. September 2017 erwarb die Manz AG eine 56 %-ige Beteiligung an der Suzhou Manz New Energy Equipment Co., Ltd., Suzhou, VR China für Anschaffungskosten in Höhe von 1.136.072,50 EUR. Für diesen Anteil bestehen noch ausstehende, noch nicht eingeforderte Einlagen in Höhe von 12,6 Mio. CNY, die nach dem Ablauf von 2 Geschäftsjahren fällig sind.

Im Geschäftsjahr 2017 wurde für die 100 %-ige Beteiligung an der Manz Italy s.r.l. eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert über 1.566.000,00 EUR vorgenommen.

Auf die Beteiligung der Manz Hungary Kft. wurde eine Zuschreibung von 2.563.000 EUR vorgenommen. Ferner wurde im Berichtsjahr eine Zuschreibung auf die Ausleihungen an Manz Hungary Kft. in Höhe von 1.670.000 EUR vorgenommen.

Vorräte

In den Vorräten sind geleistete Anzahlungen an verbundene Unternehmen in Höhe von 5.708 TEUR (Vj. 3.389 TEUR) sowie erhaltene Anzahlungen von verbundenen Unternehmen in Höhe von 0 TEUR (Vj. 0 TEUR) enthalten.

Aktive latente Steuern

Von dem Ansatzwahlrecht nach § 274 Abs. 1 HGB wurde Gebrauch gemacht. Der kombinierte Effektivsteuersatz beträgt 29,13 %.

Die aktiven latenten Steuern resultieren aus folgenden Sachverhalten:

Latente Steueransprüche auf Differenzen bilanzieller Wertansätze für

- Firmenwert
- Vorräte
- Sonstige Rückstellungen
- Pensionsrückstellungen

Latente Steueransprüche auf Verlustvorträge

- (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer)

Latente Steuerschulden auf Differenzen bilanzieller Wertansätze für

- Aktivierte Entwicklungskosten
- Sonstige Rückstellungen

	31.12.2017	31.12.2016
	TEUR	TEUR
Hieraus aktivierte latente Steuerforderungen netto	0	0

Aufgrund der vorliegenden Verlusthistorie wurden die aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge nur in der Höhe gebildet, wie eine Verlustverrechnung in Form von passiven latenten Steuern vorliegt.

Die Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB wird beachtet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die Forderungen gegen verbundene Unternehmen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände haben bis auf folgende Ausnahmen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Es handelt sich hier um eine Kundenforderung von 49 TEUR (Vj. 0 TEUR), das Mieterdarlehen über 205 TEUR (Vj. 136 TEUR) sowie den Aktivwert in Höhe von 68 TEUR (Vj. 65 TEUR). Der Aktivwert entsteht rechtlich erst nach dem Bilanzstichtag.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Für Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Verpflichtungen aus Altersteilzeit dienen und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind, erfolgt die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert. Die Vermögensgegenstände werden mit der jeweils zugrundeliegenden Verpflichtung verrechnet. Ergibt sich ein Verpflichtungsüberhang wird dieser unter den Rückstellungen erfasst. Übersteigt der Wert der Vermögensgegenstände die Verpflichtungen, erfolgt der Ausweis auf der Aktivseite.

Liquide Mittel

Die Liquiden Mittel umfassen Kassenbestände und Bankguthaben. Bei den Bankguthaben liegen Verfügungsbeschränkungen aufgrund von Anzahlungsbürgschaften in Höhe von 16.634 TEUR (Vj. 0 TEUR) vor.

Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital von 7.744.088,00 EUR ist gegenüber dem Vorjahr unverändert und ist eingeteilt in 7.744.088 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Genehmigtes Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juli 2016 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 11. Juli 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu 3.872.044,00 EUR durch Ausgabe von insgesamt bis zu 3.872.044 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien (Stückaktien) gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2016). Grundsätzlich sind die neuen Aktien den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen.

Bedingtes Kapital I

Die Hauptversammlung vom 9. Juli 2014 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 8. Juli 2019 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen oder eine Kombination dieser Instrumente (zusammen "Schuldverschreibungen") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150 Millionen EUR auszugeben und den Inhabern von Optionsanleihen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelanleihen Wandlungsrechte für auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt

bis zu 1.971.223,00 EUR nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von bereits zuvor begebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. bei Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen, die mit Options- und/oder Wandlungsrecht oder Wandlungspflicht ausgegeben werden, vollständig auszuschließen. Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Optionsrecht oder Wandlungsrecht/-pflicht ausgegeben werden, ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestattet sind.

Das Grundkapital ist gemäß § 3 Absatz 4 der Satzung der Gesellschaft um bis zu 1.971.223,00 EUR, eingeteilt in bis zu Stück 1.971.223 neuen auf den Inhaber lautende Aktien (Stückaktien), bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) jeweils mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten, die aufgrund der vorgenannten Ermächtigung ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Bedingtes Kapital II

Die Hauptversammlung vom 7. Juli 2015 hat der Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten nach dem Manz Performance Share Plan 2015 zugestimmt.

Der Vorstand wurde ermächtigt, bis zum 30. Juni 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals insgesamt bis zu 59.000 Bezugsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 118.000 Aktien der Gesellschaft an die Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen der Gesellschaft sowie an Führungskräfte der Gesellschaft unterhalb des Vorstands und Führungskräfte verbundener Unternehmen, jeweils im In- und Ausland, zu gewähren.

Der Aufsichtsrat wurde ermächtigt, bis zum 30. Juni 2020 einmalig oder mehrmals insgesamt bis zu 56.000 Bezugsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 112.000 Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zu gewähren. Die Gewährung, Ausgestaltung und Ausübung der Bezugsrechte erfolgt nach Maßgabe der in dem Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Juli 2015 festgelegten Bestimmungen.

Das Grundkapital ist gemäß § 3 Absatz 5 der Satzung der Gesellschaft um bis zu 230.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 230.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Absicherung der Rechte der Inhaber von Bezugsrechten, die aufgrund der vorgenannten Ermächtigung gewährt wurden.

Die Zahl der bezogen auf das bedingte Kapital II zum Bilanzstichtag ausgegebenen Bezugsrechte beläuft sich auf 58.552 (Vj. 40.101).

Bedingtes Kapital IV

Die Hauptversammlung vom 19. Juni 2012 hat der Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten nach dem Manz Performance Share Plan 2012 zugestimmt. Die Ermächtigungen wurden durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Juli 2015 aufgehoben, soweit auf der Grundlage der Ermächtigung noch keine Bezugsrechte ausgegeben worden sind.

Das Grundkapital ist gemäß § 3 Absatz 7 der Satzung der Gesellschaft um bis zu 256.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 256.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Absicherung der Rechte der Inhaber von Bezugsrechten, die aufgrund der vorgenannten Ermächtigung gewährt wurden.

Die Zahl der bezogen auf das bedingte Kapital IV zum Bilanzstichtag ausgegebenen Bezugsrechte beläuft sich auf 5.194 (Vj. 15.361).

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage enthält im Wesentlichen die Einzahlungen von Aktionären nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB.

Im Rahmen der Ergebnisverwendung wurden 45 Mio. EUR aus der Kapitalrücklage entnommen und mit dem Bilanzverlust verrechnet.

Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen betragen 1.470.601 EUR (Vj. 1.470.601 EUR) und fallen insgesamt unter § 266 Abs. 3 A. III. Nr. 4 HGB.

Bilanzverlust

	EUR
Verlustvortrag 1. Januar 2017	-5.355.323,22
Jahresfehlbetrag 2017	-44.397.519,28
Zuweisung aus der Kapitalrücklage	<u>45.000.000,00</u>
Bilanzverlust 2017	<u><u>-4.752.842,50</u></u>

Eigene Aktien

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Juli 2015 wurde die Gesellschaft ermächtigt gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in dem Zeitraum bis zum 6. Juli 2020 eigene Aktien mit einem rechnerischen Wert von bis zu 10 % des Grundkapitals, welches am Tag der Hauptversammlung vorlag, zu erwerben.

Im Geschäftsjahr 2017 erwarb die Gesellschaft 251 Stück (Vj. 271 Stück) eigene Aktien zu einem Durchschnittspreis von 34,32 EUR (Vj. 35,50 EUR) pro Aktie mit einem Kurswert von

9 TEUR (Vj. 10 TEUR). Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgte für Mitarbeiterjubiläen. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 sind keine eigenen Aktien im Bestand.

Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Leistungsverpflichtungen aus Pensionszusagen werden unter Zugrundelegung biometrischer Wahrscheinlichkeiten nach den Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck mit dem Erfüllungsbetrag, der nach dem versicherungsmathematischen Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) ermittelt wird, bilanziert.

Für die Abzinsung wird der jeweilige durchschnittliche Marktzinssatz verwendet, den die Deutsche Bundesbank für eine Restlaufzeit von 15 Jahren veröffentlicht.

Aus der Neubewertung der Pensionsrückstellungen zum 1. Januar 2010 der ehemals Manz Tübingen GmbH ergab sich eine Unterdotierung in Höhe von 768 TEUR. Es wird das Wahlrecht nach Art. 67 Abs.1 EGHGB ausgeübt und die erforderliche Zuführung wird über den Zeitraum von 15 Jahren verteilt. Im Berichtsjahr wurden 51 TEUR den Pensionsrückstellungen erfolgswirksam zugeführt. Zum 31. Dezember 2017 beträgt der noch nicht in der Bilanz ausgewiesene Betrag der Unterdotierung 205 TEUR.

Zur Abdeckung des Risikos aus den Pensionsverpflichtungen aus der ehemals Manz Tübingen GmbH wurden Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen, die nicht verpfändet sind. Hierfür wird ein Aktivwert bei den sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von 68 TEUR ausgewiesen.

Die Pensionsrückstellung beläuft sich zum Stichtag auf 2.951 TEUR.

Im Geschäftsjahr 2017 werden Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst. Nach § 253 Abs. 6 HGB ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen bei Verwendung des durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre und dem Ansatz der Rückstellung bei Verwendung des durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre zu ermitteln. Der sich daraus ergebende Unterschiedsbetrag unterliegt einer Ausschüttungssperre.

	<u>EUR</u>
Verpflichtungswert zum 31. Dezember 2017 ermittelt mit dem durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre	3.476.639,00
Verpflichtungswert zum 31. Dezember 2017 ermittelt mit dem durchschnittlichen Rechnungszins für Altersversorgungsverpflichtungen	3.155.567,00
	<hr/>
Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 S.1 HGB zum 31. Dezember 2017	321.072,00
	<hr/> <hr/>

Die **Sonstigen Rückstellungen** betreffen im wesentlichen Rückstellungen für den Personalbereich über 1.873 TEUR (Vj. 2.066 TEUR) ausstehende Rechnungen über 4.720 TEUR (Vj. 605 TEUR), Gewährleistung in Höhe von 1.071 TEUR (Vj. 804 TEUR) sowie für Earn-Out Verpflichtungen in Höhe von 3.422 TEUR (Vj. 3.440 TEUR).

In den sonstigen Rückstellungen sind Altersteilzeitverpflichtungen über 352 TEUR (Vj. 367 TEUR) enthalten, wobei hier die verpfändeten Vermögensgegenstände zur Absicherung der Ansprüche aus dem Altersteilzeitmodell in Höhe von 245 TEUR mit der Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen verrechnet werden. Der beizulegende Zeitwert des verrechneten Vermögenswertes beträgt 245 TEUR und entspricht den Anschaffungskosten. Die verrechneten Aufwendungen betragen 4 TEUR und die verrechneten Erträge 3 TEUR.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind im Verbindlichkeitspiegel im Einzelnen dargestellt.

	Stand 31.12.2017 EUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit über einem Jahr EUR	Restlaufzeit > 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>18.346.067,95</i>	<i>18.346.067,95</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	74.296.731,78	74.296.731,78	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>3.217.604,47</i>	<i>3.217.604,47</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.891.562,31	5.891.562,31	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>1.337.694,54</i>	<i>1.337.694,54</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.484.993,84	5.484.993,84	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>5.968.984,30</i>	<i>5.968.984,30</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	589.672,57	589.672,57	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>784.544,34</i>	<i>784.544,34</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	86.262.960,50	86.262.960,50	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>29.654.895,60</i>	<i>29.654.895,60</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 5.485 TEUR (Vj. 5.969 TEUR) resultieren allein aus dem Liefer- und Leistungsverkehr.

Haftungsverhältnisse

Am Bilanzstichtag bestehen Bürgschaften der Manz AG für Bankverbindlichkeiten von Tochtergesellschaften in Höhe von 5.000 TEUR gegenüber verbundenen Unternehmen und für Dritte in Höhe von 700 TEUR. Die Bankverbindlichkeiten valutieren zum Stichtag mit 4.596 TEUR.

Außerdem bestehen Haftungsübernahmen für Verbindlichkeiten der NICE Solar Energy GmbH, Schwäbisch Hall (vormals Manz CIGS Technology GmbH, Schwäbisch Hall) in Höhe von insgesamt 8.050 TEUR.

Die Haftungsverhältnisse betreffen potentielle künftige Ereignisse, deren Eintritt zu einer Verpflichtung führen würde. Zum Bilanzstichtag werden diese als überwiegend nicht wahrscheinlich angesehen, können aber nicht ausgeschlossen werden.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Gesamtbetrag der Zahlungsverpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen beläuft sich auf 28.494 TEUR (Vj. 32.137 TEUR). Die Miet- und Leasingverträge enden zwischen 2018 und 2027.

Die bislang noch nicht eingeforderte Einlage für die Suzhou Manz New Energy Equipment Co., Ltd. beträgt 12,6 Mio. CNY (entspricht zum Stichtag 31.12.2017: 1,7 Mio. EUR) und ist 2019 fällig.

Ausschüttungssperre

In Höhe der nachfolgend dargestellten Beträge ergibt sich gemäß § 268 Abs. 8 HGB aus Aktivierungen eine Gewinnausschüttungssperre:

	Bilanzausweis	Latente Steuern	Ausschüttungs- gesperrter Betrag
	TEUR	TEUR	TEUR
Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände	15.085	4.394	10.691
<i>Vorjahr</i>	<i>9.205</i>	<i>2.681</i>	<i>6.524</i>
Gesamtbetrag der gegen Ausschüttung gesperrten Beträge i.S.d. § 268 Abs. 8 HGB	15.085	4.394	10.691
<i>Vorjahr</i>	<i>9.205</i>	<i>2.681</i>	<u><u>6.524</u></u>

Zur Deckung der Beträge i.S.d. § 268 Abs. 8 HGB zur Verfügung stehende Eigenkapitalanteile:

	2017	2016
	TEUR	TEUR
Kapitalrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB	108.295	153.295
Andere Gewinnrücklagen	1.471	1.471
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-5.355	-8.007
Jahresfehlbetrag des abgelaufenen Geschäftsjahres	-44.398	-27.349
Zuweisung aus der Kapitalrücklage	45.000	30.000
Zur Deckung zur Verfügung stehende Eigenkapitalanteile	<u><u>105.013</u></u>	<u><u>149.410</u></u>

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse werden gemäß § 277 Abs.1 HGB erfasst und gliedern sich nach Geschäftsbereichen und Regionen wie folgt:

	<u>2017</u> <u>TEUR</u>
nach Geschäftsbereichen	
Electronics	26.231
Solar	3.998
Energy Storage	2.917
Service	4.085
Contract Manufacturing	608
Umsätze mit verbundenen Unternehmen	3.678
	<u>41.517</u>
 nach Regionen	
Inland	17.868
Übrige EU-Länder	5.562
China	4.527
Taiwan	1.258
USA	9.786
Übrige Länder	2.516
	<u>41.517</u>

Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen

In diesem Posten sind als außergewöhnliche Positionen die Abwertungen von drei Lagermaschinen mit einem Gesamtbetrag von 5.404 TEUR enthalten.

Sonstige betriebliche Erträge

Es handelt sich im Wesentlichen um Erträge aus der Zuschreibung auf Finanzanlagen über 4.233 TEUR (Vj. 0 TEUR), die als außergewöhnlich anzusehen sind.

Darüber hinaus sind Kursdifferenzen in Höhe von 145 TEUR (Vj. 125 TEUR), periodenfremde Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von 362 TEUR (Vj. 984 TEUR) sowie aus der Herabsetzung der Wertberichtigung auf Forderungen über 103 TEUR (Vj. 0 TEUR) enthalten.

Personalaufwand

Der Personalaufwand schließt als außergewöhnliche Aufwendungen die Abstandszahlung der Pensionsverpflichtung von Dieter Manz in Höhe von 335 TEUR mit ein.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Darin enthalten sind Aufwendungen von außergewöhnlicher Bedeutung und Größe, wie der Buchverlust aus dem Abgang der NICE Solar Energy GmbH, Schwäbisch Hall (vormals Manz CIGS Technology GmbH) von 935 TEUR.

Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Abschreibungen auf Finanzanlagen beinhalten eine Abschreibung der Beteiligung Manz Italy s.r.l. über 1.566 TEUR und eine währungskursbedingte Abschreibung der sonstigen Beteiligung NICE PV Research Ltd. um 670 TEUR.

Sonstige Angaben

Mitglieder des Vorstands

Eckhard Hörner-Marass, Dipl. Ing. (FH), Langweid, -Vorstandsvorsitzender- (ab 5. Juli 2017),
vormals Vorstand Technologie (1. Januar bis 4. Juli 2017)

Gunnar Voss von Dahlen, Dipl. Kfm., Frankfurt am Main, -Vorstand Finanzen- (ab 1. Juni 2017)

Martin Drasch, Dipl. Ing. (FH), Ehningen, -Vorstand Operations-

Dieter Manz, Dipl. Ing. (FH), Schlaitdorf, -Vorstandsvorsitzender- (bis 4. Juli 2017)

Martin Hipp, Dipl. Kfm., Haigerloch, -Vorstand Finanzen- (bis 31. März 2017)

Der ehemalige Vorstandsvorsitzende Dieter Manz ist auch Mitglied des Aufsichtsrats der TechInvest Holding AG, Puchheim.

Mitglieder des Aufsichtsrats

Prof. Dr. Heiko Aurenz, Dipl. oec., Geschäftsführer der Ebner Stolz Management Consultants GmbH, Stuttgart, Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Prof. Dr.-Ing. Michael Powalla, Leiter des Geschäftsbereichs Photovoltaik und Mitglied des Vorstands des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW) sowie Professor für Dünnschichtphotovoltaik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Lichttechnisches Institut, Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Dieter Manz, Dipl. Ing. (FH), Geschäftsführer der Manz GmbH Management Consulting and Investment, Schlaitdorf (ab 17. August 2017).

Dr. Zhiming Xu, Technikvorstand der Shanghai Electric Automation Group der Shanghai Electric Group Company Ltd., Shanghai, VR China sowie Geschäftsführer der Shanghai Electric Germany Holding GmbH, Frankfurt am Main, Mitglied des Board of Directors der Suzhou Manz New Energy Equipment Co., Ltd., Suzhou VR China (ab 17. Oktober 2017).

Guoxing Yang, Shanghai, stellvertretender Direktor der Abteilung Business Development bei der Shanghai Electric Group Co. Ltd., Shanghai, VR China (bis 12. September 2017).

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats Prof. Dr. Heiko Aurenz ist auch Vorsitzender des Aufsichtsrats der Know How! Aktiengesellschaft für Weiterbildung, Leinfelden-Echterdingen; Mitglied des Aufsichtsrats beim Anna-Haag-Mehrgenerationenhaus e.V., Stuttgart; Mitglied

des Aufsichtsrats der Anna Haag Stiftung gGmbH, Stuttgart; Mitglied des Aufsichtsrats bei der TanDiEM gGmbH, Stuttgart, Vorsitzender des Beirats der Monument Vermögensverwaltung GmbH, Stuttgart; Vorsitzender des Beirats der Andreas Lupold Hydrotechnik GmbH, Vöhringen und Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung Aufbruch und Chance, Stuttgart.

Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats Prof. Dr.-Ing. Michael Powalla übt keine Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen aus.

Das Mitglied des Aufsichtsrats Dieter Manz ist Mitglied des Aufsichtsrats der TecInvest Holding AG, Puchheim.

Das Mitglied des Aufsichtsrats Dr. Zhiming Xu ist Mitglied des Board of Supervisors der NICE PV Research Ltd., Peking (VR China) sowie Mitglied des Beirats der Broetje-Automation GmbH, Rastede.

Das frühere Mitglied des Aufsichtsrats Guoxing Yang übt keine Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen aus.

Vergütung von Vorstand

Die Grundzüge des Vergütungssystems und die Höhe der Vergütungen von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der früheren Vorstandsmitglieder sind im Vergütungsbericht dargestellt, der Bestandteil des Lageberichts ist.

Die Gesamtbezüge des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017 betragen 2.121 TEUR (Vj. 1.852 TEUR). Die erfolgsunabhängigen Leistungen betragen 1.205 TEUR (Vj. 919 TEUR) und die erfolgsabhängigen Leistungen 0 TEUR (Vj. 100 TEUR). Die langfristig fälligen Leistungen belaufen sich auf 438 TEUR (Vj. 403 TEUR). Bei langfristig fälligen Leistungen handelt es sich um Aktienzusagen/Bezugsrechte im Rahmen des Performance Share Plans. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 4.544 (Vj. 15.336) Bezugsrechte an die Vorstandsmitglieder gewährt mit einem beizulegenden Zeitwert von insgesamt 436 TEUR (Vj. 192 TEUR) sowie eine Performance Share Tantieme mit einem Zeitwert von 2 TEUR.

Die für den früheren Vorstandsvorsitzenden Dieter Manz bestehende Pensionsverpflichtung wurde im Berichtsjahr mit dem Barwert von 478 TEUR durch Übertragung der Rückdeckungsversicherung i. H. v. 143 TEUR und Ausgleichszahlung von 345 TEUR abgelöst.

Für das Vorstandsmitglied Martin Drasch besteht eine beitragsorientierte Leistungszusage. Hierfür werden 12 TEUR (Vj. 12 TEUR) p.a. in eine externe rückgedeckte Unterstützungskasse eingezahlt.

Für das Vorstandsmitglied Gunnar Voss von Dahlen besteht seit diesem Geschäftsjahr eine beitragsorientierte Leistungszusage. Hierfür wurden im Geschäftsjahr 2017 7 TEUR (Vj. 0 TEUR) in eine externe rückgedeckte Unterstützungskasse eingezahlt.

Das frühere Vorstandsmitglied Otto Angerhofer erhielt im Geschäftsjahr 2017 eine Rentenzahlung in Höhe von 10 TEUR (Vj. 10 TEUR). Es besteht eine Pensionsverpflichtung gegenüber dem früheren Vorstandsmitglied in Höhe von 140 TEUR (Vj. 139 TEUR).

Für das frühere Vorstandsmitglied Martin Hipp besteht eine beitragsorientierte Leistungszusage. Hierfür wurden 7 TEUR (Vj. 12 TEUR) in eine externe rückgedeckte Unterstützungskasse eingezahlt.

Vergütung des Aufsichtsrats

Das Vergütungssystem des Aufsichtsrats wird ebenfalls im Vergütungsbericht dargestellt, der Bestandteil des Lageberichts ist.

Für das Geschäftsjahr 2017 wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine Vergütung von insgesamt 57 TEUR (Vj. 54 TEUR) gewährt. Die Vergütung des Aufsichtsrats besteht sowohl im Berichtsjahr als auch im Vorjahr ausschließlich aus einem festen Bestandteil.

Mitarbeiter

Die Mitarbeiterzahl (Vollzeitkräfte) betrug während des Geschäftsjahres 2017 durchschnittlich 418 (Vj. 456) ohne Vorstände. Es waren davon 146 (Vj. 171) Mitarbeiter in der Produktion und 272 (Vj. 285) Mitarbeiter im kaufmännischen/technischen Bereich beschäftigt. Im Jahresdurchschnitt waren 38 (Vj. 33) Auszubildende beschäftigt. Insgesamt waren bei der Manz AG im Geschäftsjahr 2017 467 Mitarbeiter angestellt.

Nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäfte

Die Produktions- und Verwaltungsgebäude der Manz AG sind geleast (Immobilien-Leasingvertrag). Zweck des Leasings ist die Finanzierung von Anlagevermögen. Risiken aus dem Immobilien-Leasing ergeben sich aus den zu zahlenden Leasingraten (vgl. Sonstige finanzielle Verpflichtungen) und der fixen Auszahlungsstruktur. Der Vorteil ergibt sich aus dem vollständigen Ersatz der Fremdfinanzierung sowie der Vermeidung des Restwertrisikos. Die finanziellen Auswirkungen sind in den sonstigen finanziellen Verpflichtungen enthalten.

Konzernabschluss

Die Manz AG hat als Mutterunternehmen einen Konzernabschluss nach IFRS und einen Konzernlagebericht aufgestellt, der am Sitz des Unternehmens in Reutlingen erhältlich ist, bzw. im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Geschäfte mit nahestehenden Personen

Nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, bestehen nicht.

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Auf die Angabe des Abschlussprüferhonorars wird gemäß § 285 Nr. 17 letzter Satzteil HGB verzichtet.

Angaben zum Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der Manz AG haben gemäß § 161 AktG ihre jährliche Entsprechungserklärung abgegeben. Die gemeinsame Entsprechungserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat ist auf der Internetseite der Manz AG www.manz.com veröffentlicht.

Angaben gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz

Folgende Meldungen nach WpHG wurden im Geschäftsjahr 2017 mitgeteilt:

25. Januar 2017

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte (Directors' Dealings)

1. Angaben zu den Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie zu den in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen

a) Name

Titel:	Prof. Dr.
Vorname:	Heiko
Nachname(n):	Aurenz

2. Grund der Meldung

a) Position / Status

Position:	Aufsichtsrat
-----------	--------------

b) Erstmeldung

3. Angaben zum Emittenten, zum Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate, zur Versteigerungsplattform, zum Versteigerer oder zur Auktionsaufsicht

a) Name

Manz AG

b) LEI

529900B635NV0KEEOR57

4. Angaben zum Geschäft/zu den Geschäften

a) Beschreibung des Finanzinstruments, Art des Instruments, Kennung

Art:	Aktie
ISIN:	DE000A0JQ5U3

b) Art des Geschäfts

Kauf

c) Preis(e) und Volumen

Preis(e)	Volumen
38,00 EUR	50.160,00 EUR

d) Aggregierte Informationen

Preis	Aggregiertes Volumen
38,00 EUR	50.160,00 EUR

e) Datum des Geschäfts

2017-01-24; UTC+1

f) Ort des Geschäfts

Name:	Börse Stuttgart
MIC:	XSTU

1. Juni 2017

01.06.2017 / 15:14

Stimmrechtsmitteilung

1. Angaben zum Emittenten

Manz AG Steigäckerstr. 5 72768 Reutlingen Deutschland
--

2. Grund der Mitteilung

	Erwerb/Veräußerung von Aktien mit Stimmrechten
	Erwerb/Veräußerung von Instrumenten
	Änderung der Gesamtzahl der Stimmrechte
X	Sonstiger Grund: Verfall einer Call Option (Veränderung Abschnitt 7b.1)

3. Angaben zum Mitteilungspflichtigen

Name:	Registrierter Sitz und Staat:
The People's Republic of China, acting through the State-owned Asset Supervision Commission (SASAC) of Shanghai People's Government of the People's Republic of China	Shanghai Volksrepublik China

4. Namen der Aktionäre

mit 3% oder mehr Stimmrechten, wenn abweichend von 3.

Shanghai Electric Germany Holding GmbH

5. Datum der Schwellenberührung

25.05.2017

6. Gesamtstimmrechtsanteile

	Anteil Stimmrechte (Summe 7.a.)	Anteil Instrumente (Summe 7.b.1.+ 7.b.2.)	Summe Anteile (Summe 7.a. + 7.b.)	Gesamtzahl Stimmrechte des Emittenten
neu	19,67%	0%	19,67%	7.744.088
letzte Mitteilung	19,67%	10,43%	30,10%	/

7. Einzelheiten zu den Stimmrechtsbeständen

a. Stimmrechte (§§ 21, 22 WpHG)

ISIN	absolut		in %	
	direkt (§ 21 WpHG)	zugerechnet (§ 22 WpHG)	direkt (§ 21 WpHG)	zugerechnet (§ 22 WpHG)
DE000A0JQ5U3		1.523.480	%	19,67%
Summe	1.523.480		19,67%	

b.1. Instrumente i.S.d. § 25 Abs. 1 Nr. 1 WpHG

Art des Instruments	Fälligkeit / Verfall	Ausübungs- zeitraum / Laufzeit	Stimmrechte absolut	Stimmrechte in %
				%
		Summe		%

b.2. Instrumente i.S.d. § 25 Abs. 1 Nr. 2 WpHG

Art des Instruments	Fälligkeit / Verfall	Ausübungs- zeitraum / Laufzeit	Baraus- gleich oder physische Abwicklung	Stimm- rechte absolut	Stimm- rechte in %
					%
			Summe		%

8. Informationen in Bezug auf den Mitteilungspflichtigen

	Mitteilungspflichtiger (3.) wird weder beherrscht noch beherrscht Mitteilungspflichtiger andere Unternehmen mit melderlevanten Stimmrechten des Emittenten (1.).
X	Vollständige Kette der Tochterunternehmen beginnend mit der obersten beherrschenden Person oder dem oberstem beherrschenden Unternehmen:

Unternehmen	Stimmrechte in %, wenn 3% oder höher	Instrumente in %, wenn 5% oder höher	Summe in %, wenn 5% oder höher
The People's Republic of China, acting through the State-owned Asset Supervision Commission (SASAC) of Shanghai People's Government	%	%	%
Shanghai Electric (Group) Corporation	%	%	%
Shanghai Electric Group Company Limited	%	%	%
Shanghai Electric Hongkong Co. Limited	%	%	%
Shanghai Electric Germany Holding GmbH	19,67%	0%	19,67%

9. Bei Vollmacht gemäß § 22 Abs. 3 WpHG

(nur möglich bei einer Zurechnung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG)

Datum der Hauptversammlung:	
Gesamtstimmrechtsanteil nach der Hauptversammlung:	% (entspricht Stimmrechten)

10. Sonstige Erläuterungen:

--

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresabschluss der Manz AG zum 31. Dezember 2017 schließt mit einem Bilanzverlust von 4.752.842,50 EUR (Vj. 5.355.323,22 EUR). Der Vorstand schlägt vor, diesen Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Reutlingen, den 16. März 2018

Manz AG

Eckhard Hörner-Marass
Vorstandsvorsitzender

Gunnar Voss von Dahlen

Martin Drasch

MANZ AG, REUTLINGEN

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2017

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN					KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE		
	1. Jan. 2017 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2017 EUR	1. Jan. 2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Zuschreibung EUR	31. Dez. 2017 EUR	31. Dez. 2016 EUR	
IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE												
Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	37.866.071,83	7.267.173,71	0,00	0,00	45.133.245,54	28.660.733,78	1.387.585,18	0,00	0,00	30.048.318,96	15.084.926,58	9.205.338,05
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	11.779.463,68	276.603,48	0,00	22.505,24	12.033.561,92	11.103.925,80	363.019,48	21.048,24	0,00	11.445.897,04	587.664,88	675.537,88
	<u>49.645.535,51</u>	<u>7.543.777,19</u>	<u>0,00</u>	<u>22.505,24</u>	<u>57.166.807,46</u>	<u>39.764.659,58</u>	<u>1.750.604,66</u>	<u>21.048,24</u>	<u>0,00</u>	<u>41.494.216,00</u>	<u>15.672.591,46</u>	<u>9.880.875,93</u>
SACHANLAGEN												
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.514.192,65	6.641,40	0,00	0,00	1.520.834,05	1.039.501,65	95.529,40	0,00	0,00	1.135.031,05	385.803,00	474.691,00
Technische Anlagen und Maschinen	16.973.492,46	210.712,77	0,00	703.736,32	16.480.468,91	14.423.756,46	1.346.607,77	703.200,32	0,00	15.067.163,91	1.413.305,00	2.549.736,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	7.722.220,68	256.087,96	0,00	318.943,97	7.659.364,67	6.707.959,68	429.963,96	306.736,97	0,00	6.831.186,67	828.178,00	1.014.261,00
	<u>26.209.905,79</u>	<u>473.442,13</u>	<u>0,00</u>	<u>1.022.680,29</u>	<u>25.660.667,63</u>	<u>22.171.217,79</u>	<u>1.872.101,13</u>	<u>1.009.937,29</u>	<u>0,00</u>	<u>23.033.381,63</u>	<u>2.627.286,00</u>	<u>4.038.688,00</u>
FINANZANLAGEN												
Anteile an verbundenen Unternehmen	76.681.511,48	1.136.072,50	23.800.000,00	50.934.909,12	50.682.674,86	2.563.227,70	1.582.000,00	0,00	2.563.227,70	1.582.000,00	49.100.674,86	74.118.283,78
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	29.658.563,63	734.530,05	-23.800.000,00	0,00	6.593.093,68	1.669.910,60	50.078,78	0,00	1.669.910,60	50.078,78	6.543.014,90	27.988.653,03
Beteiligungen an Kapitalgesellschaften	0,00	24.245.265,11	0,00	0,00	24.245.265,11	0,00	670.000,00	0,00	0,00	670.000,00	23.575.265,11	0,00
	<u>106.340.075,11</u>	<u>26.115.867,66</u>	<u>0,00</u>	<u>50.934.909,12</u>	<u>81.521.033,65</u>	<u>4.233.138,30</u>	<u>2.302.078,78</u>	<u>0,00</u>	<u>4.233.138,30</u>	<u>2.302.078,78</u>	<u>79.218.954,87</u>	<u>102.106.936,81</u>
	<u>182.195.516,41</u>	<u>34.133.086,98</u>	<u>0,00</u>	<u>51.980.094,65</u>	<u>164.348.508,74</u>	<u>66.169.015,67</u>	<u>5.924.784,57</u>	<u>1.030.985,53</u>	<u>4.233.138,30</u>	<u>66.829.676,41</u>	<u>97.518.832,33</u>	<u>116.026.500,74</u>

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

"Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind."

Reutlingen, den 16. März 2018

Manz AG

Eckhard Hörner-Marass
Vorstandsvorsitzender

Gunnar Voss von Dahlen

Martin Drasch

Manz AG, Reutlingen**Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017****1. Wirtschaftsbericht****1.1 Unternehmenssituation****1.1.1 Unternehmensstruktur und Beteiligungen**

Die 1987 gegründete Manz AG ist ein weltweit agierendes Hightech-Maschinenbauunternehmen. Ihr Geschäftsmodell umfasst fünf Segmente: Solar, Electronics, Energy Storage, Contract Manufacturing und Service. Mit langjähriger Expertise in der Automation, der Messtechnik, der Laserbearbeitung, der Nasschemie und Rolle-zu-Rolle-Prozessen bietet das Unternehmen Herstellern und deren Zulieferern in unterschiedlichen Branchen ein breites Portfolio innovativer Produkte und Lösungen. Dieses umfasst neben kundenindividuellen Produktionslösungen standardisierte Einzelmaschinen und Module, die zu kompletten, individuellen Systemlösungen intelligent verkettet werden können. Rund um die technologischen Kernkompetenzen der Manz AG bietet das Unternehmen zudem umfassende Dienstleistungen an: Von der Simulation und Fabrikplanung über die Prozess- und Prototypenentwicklung bis hin zu Kundens Schulungen und After-Sales Service.

Als Muttergesellschaft des Konzerns hielt das Unternehmen am Stichtag jeweils 100%-Beteiligungen an fünf ausländischen Tochtergesellschaften. Diese waren aufgrund der Verschmelzung der beiden ungarischen Gesellschaften im August 2017 eine Gesellschaft mit Sitz in Ungarn, in Italien, den USA, der Slowakei und Hongkong. Infolge der erteilten behördlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit der strategischen Zusammenarbeit mit der Shanghai Electric Group und der Shenhua Group ging die inländische Tochtergesellschaft NICE Solar Energy GmbH (vormals: Manz CIGS Technology GmbH) mit Sitz in Schwäbisch Hall Ende März 2017 an die NICE PV Research Ltd. über, an der die Manz AG 15 % der Anteile hält. Des Weiteren bestehen 100%-Beteiligungen an vier Enkelgesellschaften in China sowie zwei in Taiwan. Eine 75%ige Enkelgesellschaft besteht in Indien. Ebenfalls mit jeweils 100%iger Beteiligung bestehen zwei Urenkelgesellschaften auf den British Virgin Islands sowie eine Beteiligung in Höhe von 80,5 % an der zusammen mit einem Halbleiterhersteller gegründeten Talus Manufacturing Ltd mit Sitz in Taiwan. Eine 56%ige Beteiligung hält die Manz AG an der in September 2017 neu gegründeten Tochtergesellschaft Suzhou Manz New Energy Equipment Co., Ltd. mit Sitz in China.

1.1.2 Geschäftsmodell

Die Manz AG besitzt ein umfassendes Technologieportfolio. Kern der Unternehmensstrategie ist der Verkauf von Maschinen und Anwendungen aus dem Technologieportfolio, welches branchen- und regionenübergreifend eingesetzt werden kann. Dieser Technologie- und Know-how-Transfer bietet neben einer hohen Flexibilität die Möglichkeit, interne Synergien zu erzeugen und diese bestmöglich zu nutzen.

Die Manz AG pflegt Geschäftsbeziehungen zu Herstellern und deren Zulieferern insbesondere der Branchen Solar, Unterhaltungselektronik, Displays und Leiterplatten sowie Energiespeicherung. Als Hightech-Maschinenbauer agiert Manz international und verfügt über ein weltweit ausgeprägtes Produktions-, Vertriebs- und Servicenetzwerk mit engen Kundenbeziehungen und einer starken Marktposition. Insbesondere in der für die Zielbranchen des Unternehmens maßgeblichen Region Asien verfügt die Manz AG über langjährige Kundenbeziehungen und eine starke Präsenz: Rund 800 Mitarbeiter an den Standorten in Südkorea, Taiwan und China bieten einen hervorragenden Zugang zu diesem Wachstumsmarkt.

1.1.3 Steuerungssystem und Leistungsindikatoren

Auf Konzernebene ist die Manz AG zum Zwecke der Unternehmenssteuerung nach Produkten und Dienstleistungen organisiert und verfügt über die fünf Segmente „Solar“, „Electronics“, „Energy Storage“, „Contract Manufacturing“ und „Service“. Im Vergleich zum Vorjahr wird im Geschäftsjahr 2017 das Segment „Service“ ausgewiesen und das bisherige Segment „Others“ entfällt. Mit der Einführung des Segments Service trägt die Manz AG der zunehmenden Bedeutung von Dienstleistungen am Gesamtportfolio des Konzerns Rechnung. Umsätze und Erträge, die bisher im Segment Others erfasst wurden, werden zukünftig auf die übrigen Segmente verteilt. Serviceumsätze, die bisher den jeweiligen Segmenten zugeordnet wurden, werden nun im neuen Segment „Service“ erfasst. Um über die Verteilung der Ressourcen zu entscheiden und die Ertragskraft der Bereiche zu steuern, werden diese vom Management getrennt überwacht. Über den Geschäftsverlauf im Einzelnen wird der Vorstand mittels detaillierter Berichte regelmäßig informiert. Dadurch kann der Vorstand nicht zufriedenstellenden Entwicklungen zeitnah entgegenwirken.

Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements

Die Steuerungsgrößen für die Unternehmensentwicklung der Manz-Gruppe sind die Kennzahlen Umsatz, Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT), Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA).

Weitere Leistungsindikatoren sind die Eigenkapitalquote sowie die Liquidität. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Steuerungssystem der Manz AG nicht geändert.

Langfristig hat der Vorstand die folgenden Zielwerte definiert:

- Umsatz: eine jährliche durchschnittliche Umsatzsteigerung zwischen 10 % und 20 % wird anvisiert.
- EBIT und EBIT-Marge: ein Zielwert von 10 % wurde für die EBIT-Marge definiert.
- EBITDA und EBITDA-Marge: für die EBITDA-Marge wurde ein Zielwert von größer 15 % definiert.
- Eigenkapitalquote: Der Zielkorridor für den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme liegt zwischen 40 % und 60 %.

- Gearing: Die Manz AG hat ein Gearing als Verhältnis von Netto-Finanzverbindlichkeiten zum Eigenkapital vor Minderheitsanteilen unter 50 % als Zielgröße definiert.

Im Geschäftsjahr 2017 konnte auf Konzernebene und auch auf Ebene des Einzelabschlusses der Manz AG die Steuerungsgrößen Eigenkapitalquote und Gearing bestätigt werden.

1.1.4 Forschung und Entwicklung

Als Hightech-Maschinenbauer spielte der Bereich Forschung und Entwicklung auch im Geschäftsjahr 2017 eine wichtige Rolle.

Die Manz AG unterhält zahlreiche Kooperationen zu namhaften Forschungsinstituten, Universitäten und Hochschulen. Langjähriger Kooperations- und Entwicklungspartner der Manz AG ist das Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoffforschung Baden-Württemberg (ZSW). Das ZSW in Stuttgart betreibt unter anderem photovoltaische Materialforschung und -entwicklung für Dünnschicht-Technologien und unterstützt Manz bei der Weiterentwicklung der CIGS-Technologie im Rahmen der strategischen Zusammenarbeit mit der Shanghai Electric Group und der Shenhua Group. Durch die Kooperation mit den chinesischen Partnern sowie der Gründung der gemeinschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft NICE PV Research Ltd. Anfang 2017 wurden die Entwicklungsaktivitäten für die CIGS-Dünnschicht-Solartechnologie deutlich intensiviert. Ziel ist es, die Weiterentwicklung der CIGS-Technologie zu beschleunigen und dadurch die Potenziale zu heben, die diese für weitere Wirkungsgradsteigerungen sowie zur Reduzierung der Herstellungskosten bietet.

Hierzu wird neben der bestehenden Innovationslinie für CIGS-Dünnschicht-Solarmodule in Schwäbisch Hall eine weitere Forschungslinie mit einer Kapazität von 44 MW in Peking errichtet werden. Der Spatenstich hierzu erfolgte im Dezember 2017.

Das ZSW ist auch einer von 19 Partnern, die sich gemeinsam mit der Manz AG Ende 2017 innerhalb des Kompetenznetzwerk Lithium Ionen Batterien (KLiB) zu einem Konsortium zusammengeschlossen und Anfang 2018 im Rahmen des Projekts Fab4Lib mit der Erforschung und Entwicklung von Prozessen für eine Großserienfertigung von Lithium-Ionen-Batteriezellen begonnen haben. Weitere Projektpartner sind unter anderem TerraE Holding GmbH, BMZ Batterien-Montage-Zentrum GmbH, SGL CARBON GmbH, Umicore AG & Co. KG, Siemens AG, ThyssenKrupp System Engineering GmbH und die RWTH Aachen. Gefördert wird das 18-monatige Projekt vom Bund mit rund 12 Mio. Euro. Ziel des Projektes ist eine konkurrenzfähige Produktionslinie mit einer jährlichen Kapazität von 6 GWh zu definieren bzw. die Grundlagen dafür zu entwickeln. Diese modulare Linie soll anschließend dort vielfach aufgebaut werden, wo die entsprechende Kapazität benötigt wird. Fab4Lib bietet die innovative Basis, eine deutsche Batteriezellproduktion für die Großserie vollständig zu planen und in der Folge eine Zellfertigung zeitnah und aufwandminimal zu realisieren. Auf EU-Ebene ist die Manz AG zudem Mitglied der „EU Battery Alliance“, einer ergänzenden

Initiative zum EU-Programm „Horizon 2020“. Ziel ist es, den Rückstand Europas zu den bei Batteriezellen für die Automobilbranche sowie für andere Industrien führenden asiatischen Herstellern aufzuholen. Hierfür steht ein EU-Fördervolumen von einer Milliarde Euro über 10 Jahre zur Diskussion sowie die Möglichkeit auch nationale Produktionsprojekte in Europa zu fördern.

Die Investitionen in F&E in Höhe von 11,2 Mio. EUR verdoppelten sich gegenüber dem Vorjahr mit 5,7 Mio. EUR.

Damit weist die Manz AG für den Berichtszeitraum basisbedingt aufgrund der stark gesunkenen Gesamtleistung eine F&E-Quote von 19,3 % aus (Vorjahr: 5,7 %). Betrachtet man nur die aktivierten Entwicklungskosten, beläuft sich die Forschungskostenquote auf 13,7 % (Vorjahr: 2,4 %).

Auch perspektivisch wird die Gesellschaft deutliche Akzente im F&E-Bereich setzen. Um die gute technologische Positionierung in den relevanten Zielmärkten und die Innovationskraft nachhaltig und langfristig zu festigen, strebt die Manz AG für 2018 eine weiterhin hohe F&E-Quote von 5-10% an.

1.1.5 Mitarbeiter

Qualifizierte und motivierte Mitarbeiter sind die Basis für den langfristigen Unternehmenserfolg. Zum 31. Dezember 2017 waren durchschnittlich 418 Mitarbeiter (Vorjahr: 456) sowie Auszubildende 38 (Vorjahr: 33) bei der Manz AG beschäftigt.

1.2 Rahmenbedingungen

1.2.1 Markt- und Wettbewerbsumfeld

1.2.1.1 Konjunkturelles Umfeld

Die Expansion der Weltwirtschaft hat im Jahr 2017 an Fahrt gewonnen. In nahezu allen großen Volkswirtschaften zeigte sich die Konjunktur stabil. Nach Angaben des Kieler Instituts für Weltwirtschaft (IfW) konnte die weltweite Wirtschaftsleistung im Jahr 2017 um 3,8 % zulegen. In China verlangsamte sich das Tempo der wirtschaftlichen Expansion 2017 nur geringfügig, obwohl die monetären Impulse reduziert wurden und das Kreditwachstum sich verlangsamt hat. Chinas Wirtschaft verzeichnete im Jahr 2017 laut IfW ein Wachstum von 6,8 %. Der Konjunkturaufschwung im Euroraum setzte sich 2017 fort und die wirtschaftliche Expansion gewann deutlich an Breite und Stärke. Im Jahr 2017 stieg das Bruttoinlandsprodukt demnach um 2,3 %. Und auch in Deutschland hat sich die konjunkturelle Dynamik 2017 noch einmal beschleunigt. Das Bruttoinlandsprodukt legte um 2,3 % zu.

1.2.1.2 Maschinenbaubranche

Der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) berichtet, dass der Maschinenbau 2017 weltweit auf den Wachstumspfad zurückgekehrt sei. Dabei stellte sich die Entwicklung unter den Top 5-Herstellerländern wie folgt dar: Besonders dynamisch war der Produktionszuwachs im Maschinenbau in Japan mit einem preisbereinigten Wachstum von 9 %. In den USA sei die Produktion im Maschinenbau um rund 6 % gestiegen. In Deutschland und Italien übertraf die Maschinenproduktion 2017 das Vorjahresniveau um jeweils rund 3 % und in China wuchs der Maschinenbau preisbereinigt um 2 % gegenüber dem Vorjahr. Der Anstieg in Deutschland unterstreiche dabei die Mitte letzten Jahres angepasste Produktionsprognose für das Jahr 2017 von real plus 3 %. Bei den Auftragseingängen erzielte der Maschinenbau in Deutschland im Jahr 2017 ein Plus von 8 % gegenüber dem Vorjahr.

1.2.1.3 Branchen der Kernsegmente

Die weltweiten Solarinvestitionen betragen im Jahr 2017 nach Informationen von Bloomberg New Energy Finance (rund 161 Mrd. US-Dollar, was einem Anstieg von 18% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Mehr als die Hälfte dieser Investitionen wurden mit rund 87 Mrd. US-Dollar im wichtigsten Produktions- und Absatzmarkt China getätigt. Das waren 58 % mehr als im Jahr 2016, bei einer geschätzten installierten PV-Leistung von 53 GW gegenüber 30 GW im Jahr 2016. Laut Geschäftsklimaumfrage des VDMA melden 90,3 % der deutschen Unternehmen eine Verbesserung der Auftragslage 2017 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Demnach erwartet die Branche ein Umsatzwachstum von 17,2 %.

Die deutschen Hersteller für die Elektronikproduktion erwarten laut VDMA für 2017 im Durchschnitt ein Umsatzplus von 14,3 % gegenüber dem Vorjahr. Dabei sei Deutschland mit knapp 30 % der größte Abnehmer für die Produkte des Elektronik-Maschinenbaus, Europa mit 29 % knapp dahinter, gefolgt von Asien mit 24 %. Der weltweite Display-Markt wird laut Digitimes Research weiterhin durch Südkorea, Taiwan und China dominiert.

2017 übertrafen die Produktionskapazitäten für großformatige LCDs in China mit rund 75 Millionen qm erstmals die Kapazitäten in Südkorea (rund 68 Millionen qm) und Taiwan (rund 64 Millionen qm). Bei der AMOLED-Technologie für kleine und mittlere Display-Größen verfügt Südkorea 2017 mit einem weltweiten Marktanteil von über 90 % der Produktionskapazitäten über eine dominierende Marktposition. Stabil und planmäßig entwickelte sich dabei das klassische Displaygeschäft. Der Markt für Anlagen zur Produktion von Endgeräten mit Touchpanel-Displays wie beispielsweise Smartphones oder Tablet-Computer hingegen blieb weiter hinter den ursprünglichen Erwartungen zurück, eine Belebung der Nachfrage konnte erst gegen Jahresende 2017 verzeichnet werden.

2017 wird nach Angaben des VDMA das Umsatzwachstum der deutschen Maschinen- und Anlagebauer für die Batterieproduktion rund 14 % gegenüber dem Vorjahr betragen. Die Hauptgründe für diese Entwicklung sind die wachsende Nachfrage aus der Automobilindustrie nach Batterien für die Elektromobilität und stationären Energiespeichern für die Energiewende. Die durchschnittliche Exportquote im deutschen Batteriemaschinenbau liege in der Regel über 80 %. Größter Abnehmer im Ausland ist nach

wie vor mit rund 40 % Asien, gefolgt vom europäischen Ausland mit rund 19 % und Nordamerika mit rund 15 %.

2. Erläuterungen des Geschäftsergebnisses und Analyse der Ertrags-, Vermögens-, Liquiditätslage

2.1 Ertragslage

Die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2017 beliefen sich auf 41,5 Mio. EUR nach einem erzielten Vorjahreswert von 139,2 Mio. EUR. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf den verringerten Verkauf von Maschinen und Anlagen aus den Bereichen Electronics und Energy Storage zurückzuführen. Darüberhinaus wird der zu Beginn des Geschäftsjahres erhaltene Großauftrag in Höhe von 263 Mio. Euro aus dem Solarbereich erst ab dem Geschäftsjahr 2019 umsatzwirksam. Der Bestand an unfertiger und fertiger Erzeugnisse erhöhte sich um 8,4 Mio. EUR (Vorjahreswert: Bestandsminderung um 42,8 Mio. EUR). Die aktivierten Eigenleistungen entfielen auf 7,9 Mio. EUR nach einer stark reduzierten Entwicklungstätigkeit in 2016 mit 2,4 Mio. EUR. Die gesteigerten aktivierten Eigenleistungen sind wesentlich in Aktivitäten für die Produktentwicklung in den Bereichen Energy Storage sowie Solar begründet. Insgesamt sank die Gesamtleistung um 41,0 Mio. EUR und damit um 41,5 % von 98,7 Mio. EUR auf 57,8 Mio. EUR.

Mit der Neustrukturierung der Geschäftsbereiche ab dem Berichtsjahr und dem gesonderten Ausweis des Bereichs Service sowie Wegfall des Bereichs sonstiger Geschäftsbereiche werden die Vorjahresvergleichswerte für die Umsatzerlöse entsprechend der Neustrukturierung dargestellt.

Der Geschäftsbereich Electronics erzielte im Geschäftsjahr Umsatzerlöse von 26,2 Mio. EUR und konnte trotz positiven Erwartungen den Jahresumsatz aus 2016 mit 27,2 Mio. EUR nicht bestätigen. Im Wesentlichen war dies bedingt durch verringerte Bestellungen eines Großkunden, die bis 2016 wesentlich zu Umsatzerlösen des Bereichs Electronics beigetragen haben.

Im Bereich Solar fiel der Jahresumsatz von 16,5 Mio. EUR in 2016 um 12,5 Mio. EUR auf 4,0 Mio. EUR. Der prognostizierte, im Vergleich zum Geschäftsjahr 2016 gleichbleibende Jahresumsatz, konnte nicht erreicht werden. Die Geschäftsentwicklung in 2017 wurde vorwiegend durch die Arbeiten für die erhaltenen CIGS-Großaufträge bestimmt, welche sich lediglich in der Bestandsveränderung unfertiger und fertiger Erzeugnisse in der HGB-Bilanzierung niederschlägt.

Trotz erwarteter stabiler Geschäftsentwicklung für den Bereich Energy Storage brachen die Umsatzerlöse fast völlig um 96,4% ein. Nach 79,8 Mio. EUR in 2016 konnten im Geschäftsjahr Umsatzerlöse von lediglich 2,9 Mio. EUR erzielt werden. Gründe hierfür sind konkrete Projekte, die entgegen der ursprünglichen Planung nicht gewonnen bzw. von Kundenseite nicht realisiert wurden. Darüber hinaus wirkten sich hier wie bei Electronics

verringerte Bestellungen durch einen Großkunden aus. Gleichzeitig hatte die Manz AG in die material- und personalintensivere Forschung zur Entwicklung von standardisierten Lösungen für Batteriehersteller investiert.

Die Umsatzerlöse im Bereich Service lagen im Geschäftsjahr bei 4,1 Mio. EUR (Vorjahreswert: 5,5 Mio. EUR).

Im Bereich Contract Manufacturing wurden 0,6 Mio. EUR gegenüber 0,2 Mio. EUR im Vorjahr an Umsatzerlöse erzielt. Es kamen ferner Umsatzerlöse gegenüber verbundene Unternehmen in Höhe von 3,7 Mio. EUR (Vorjahr: 7,8 Mio. EUR) zustande.

Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhten sich gegenüber 2016 von 1,2 Mio. EUR auf 5,3 Mio. EUR und resultieren im Wesentlichen aus der Zuschreibung von Finanzanlagen in Höhe von 4,2 Mio. EUR (Vorjahr: 0,0 EUR).

Im Geschäftsjahr 2017 reduzierte sich der Materialaufwand von 53,6 Mio. EUR im Vorjahr auf 40,7 Mio. EUR. Die Materialaufwandsquote erhöhte sich dabei deutlich auf 70,4 % (Vorjahr 54,3 %). Die hohe Materialquote ist verursacht durch materialintensive Pilotprojekte.

Der Personalaufwand belief sich auf 33,7 Mio. EUR und sank somit um 2,1 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr mit 35,8 Mio. EUR. Aufgrund der stark verminderten Gesamtleistung erhöhte sich die Personalaufwandsquote deutlich um 22,0 %-Punkte von 36,3 % im Vorjahr auf 58,3 %.

Die planmäßigen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie auf Sachanlagen gingen im Geschäftsjahr 2017 auf 3,6 Mio. EUR zurück (Vorjahr: 4,4 Mio. EUR). Außerplanmäßige Abschreibungen fielen keine an (Vorjahr: 1,2 Mio. EUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die unter anderem Marketing-, Vertriebs-, Beratungs- oder Logistikkosten enthalten, reduzierten sich nach 31,4 Mio. EUR im Vorjahr auf 27,0 Mio. EUR. Hierin enthalten sind Aufwendungen für Vertriebsprovisionen, vorwiegend im Zusammenhang mit den CIGS-Projekten, in Höhe von 7,2 Mio. EUR (Vorjahr: 1,5 Mio. EUR), forschungsnahe Aufwendungen mit 2,2 Mio. EUR (Vorjahr: 0,1 Mio. EUR) sowie Rechts- und Beratungskosten mit 0,9 Mio. EUR (Vorjahr: 1,6 Mio. EUR). Weiter enthalten sind die Veräußerungsverluste aus dem Verkauf der NICE Solar Energy GmbH (vormals: Manz CIGS Technology GmbH) in Höhe von 0,9 Mio. EUR. Das Betriebsergebnis ging von -26,4 Mio. EUR im Vorjahr um 15,5 Mio. EUR auf -41,9 Mio. EUR zurück.

Im Geschäftsjahr 2017 ergab sich ein Finanzergebnis von -2,4 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr von -0,9 Mio. EUR. Es wurde vorwiegend durch Abschreibungen in den Finanzanlagen und der in Fremdwährung gehaltenen 15% Beteiligung an der NICE PV Research Ltd. mit einem Aufwand von insgesamt 2,3 Mio. EUR (Vorjahr: 0,0 Mio. EUR)

beeinflusst. Weiter entstanden in 2017 Zins- und ähnliche Aufwendungen in Höhe von 0,7 Mio. EUR (Vorjahr: -2,4 Mio. EUR). Das Ergebnis vor Steuern verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um 17,1 Mio. EUR auf -44,4 Mio. EUR (Vorjahr: -27,3 Mio. EUR).

Der Jahresfehlbetrag lag in 2017 bei -44,4 Mio. EUR (Vorjahr: -27,3 Mio. EUR), der in den Bilanzverlust eingestellt wird. Durch die Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 45 Mio. EUR vermindert sich der Bilanzverlust von -49,8 Mio. EUR auf -4,8 Mio. EUR.

2.2 Vermögenslage

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2017 erhöhte sich um 16,0 Mio. EUR auf 214,5 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahreswert von 198,5 Mio. EUR. Das bilanzielle Eigenkapital ging dabei aufgrund des hohen Jahresfehlbetrags von 44,4 Mio. EUR auf 112,8 Mio. EUR zurück (Vorjahr: 157,2 Mio. EUR). Das gezeichnete Kapital blieb unverändert bei 7.744.088 EUR. Die zum 31. Dezember 2016 vorgelegene Eigenkapitalquote von 79,2% verschlechterte sich zum Bilanzstichtag auf 52,6 %.

Aufgrund der vollständigen Rückführung des Darlehens der Europäischen Investitionsbank (EIB) lagen zum Bilanzstichtag keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute vor (Vorjahr: 18,3 Mio. EUR). Während die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen von 6,0 Mio. EUR auf 5,5 Mio. EUR zurück gingen, erhöhten sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von 1,3 Mio. EUR auf 5,9 Mio. EUR. Die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen stiegen deutlich im Vergleich zum Vorjahreswert von 3,2 Mio. EUR auf 74,3 Mio. EUR. Dies ist wesentlich auf erhaltene Anzahlungen aus den CIGS-Großaufträgen zurückzuführen.

Die Rückstellungen erhöhten sich von 11,7 Mio. EUR auf 15,5 Mio. EUR, wobei allein 4,7 Mio. EUR aus Rückstellungen für noch nicht erhaltene Rechnungen sowie 3,4 Mio. EUR aus EarnOut-Verpflichtungen stammen.

Das Anlagevermögen der Manz AG verminderte sich zum Bilanzstichtag von 116,0 Mio. EUR auf 97,5 Mio. EUR. Es erhöhten sich dabei die immateriellen Vermögensgegenstände von 9,9 Mio. EUR auf 15,7 Mio. EUR. Das Sachanlagevermögen verminderte sich von 4,0 Mio. EUR auf 2,6 Mio. EUR. Die gesamten Finanzanlagen verringerten sich von 102,1 Mio. EUR auf 79,2 Mio. EUR. Das war wesentlich geprägt durch die Veräußerung und den Erwerb von zwei Beteiligungen: Mit 50,9 Mio. EUR verringert wirkte sich der Verkauf der NICE Solar Energy GmbH (vormals: Manz CIGS Technology GmbH) aus. Erhöhend wirkte sich der Zugang und Folgebewertung der 15% Beteiligung an NICE PV Research Ltd. mit 23,5 Mio. Euro aus.

Das Umlaufvermögen stieg um 34,5 Mio. EUR von 82,2 Mio. EUR auf 116,7 Mio. EUR. Die liquiden Mittel vermehrten sich dabei von 33,5 Mio. EUR auf 49,7 Mio. EUR. Die Vorräte erhöhten sich von 33,7 Mio. EUR auf 62,3 Mio. EUR aufgrund der CIGS Aufträge, davon entfielen auf die geleisteten Anzahlungen 34,9 Mio. EUR (Vorjahr: 3,5 Mio. EUR). Die

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen verminderten sich von 9,2 Mio. EUR auf 2,1 Mio. EUR und die Forderungen gegen verbundene Unternehmen gingen von 3,9 Mio. EUR auf 0,3 Mio. EUR zurück.

2.3 Liquiditätslage

Im Geschäftsjahr 2017 entwickelte sich der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit positiv mit 18,5 Mio. EUR (Vorjahr: -27,7 Mio. EUR). Maßgebend dazu beigetragen haben die hohe Zunahme von Verbindlichkeiten und andere Passiva in Höhe von 78,6 Mio. EUR (Vorjahr: -18,2 Mio. EUR), die insbesondere die erhaltenen Anzahlungen auf die CIGS-Großprojekte enthalten. Außerdem wirkten sich positiv die Abschreibungen mit 5,9 Mio. EUR (Vorjahr: 5,6 Mio. EUR) aus. Neben dem erwirtschafteten Jahresfehlbetrag von -44,4 Mio. EUR ergaben sich Mittelabflüsse aus den Vorräten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Aktiva mit -18,4 Mio. EUR (Vorjahr: 8,3 Mio. EUR).

Der Verkauf der NICE Solar Energy GmbH (vormals: Manz CIGS Technology GmbH) mit 50,0 Mio. EUR bewirkte eine positive Entwicklung im Cashflow aus der Investitionstätigkeit mit 16,5 Mio. EUR (Vorjahr: -7,2 Mio. EUR). Mittelabflüsse ergaben sich aus der Investitionstätigkeit für immaterielle Anlagevermögen sowie Sachanlagen mit -8,0 Mio. EUR (Vorjahr: -1,9 Mio. EUR) sowie für Finanzanlagen mit -26,1 Mio. EUR (Vorjahr: 6,9 Mio. EUR).

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit entwickelte sich negativ mit -18,8 Mio. EUR (Vorjahr: 63,6 Mio. EUR) aufgrund der Rückführung des Darlehens der Europäischen Investitionsbank (EIB) mit -18,3 Mio. EUR und Zinsen mit -0,4 Mio. EUR.

Der positive Finanzmittelbestand zum Abschluss des Geschäftsjahres 2017 betrug 49,7 Mio. EUR (Vorjahr: 33,5 Mio. EUR). Darin enthalten sind nicht verfügbare Finanzmittel in Höhe von 16,6 Mio. EUR aufgrund von Barhinterlegungen für von Finanzinstitute an Kunden ausgestellte Anzahlungsbürgschaften. Zum Bilanzstichtag bestanden bei der Manz AG keine Kreditlinien bei Banken (31. Dezember 2016: 0,0 Mio. EUR).

Basierend auf der aktuellen Liquiditätsplanung wird die Manz AG in der Lage sein ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Für weitere Ausführungen zu Liquidität und der Finanzierungsarten verweisen wir auf die Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken im Risikobericht.

2.4 Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens

Das Geschäftsjahr 2017 war wesentlich geprägt durch die CIGS-Großaufträge in Höhe von 263 Mio. EUR, die sich in 2017 ergebnisrelevant in der Bestandsveränderung unfertiger und fertiger Erzeugnisse abbildeten und erst in den Folgejahren 2019 umsatzrelevant werden.

Die Umsatzentwicklung mit 41,5 Mio. EUR und Ergebnisentwicklung mit -44,4 Mio. EUR blieb deutlich hinter den Erwartungen und dem Vorjahreswert von 139,2 Mio. EUR und -27,3 Mio. EUR zurück, was wesentlich auf die Geschäftsbereiche Electronics und Energy Storage zurückzuführen war.

2017 hat die Manz AG zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht, um künftig wieder nachhaltig profitabel sein zu können. Durch gezielte Organisations-, Prozess- und Ablaufverbesserungen beabsichtigt der Vorstand die Wettbewerbs- und Renditefähigkeit des Unternehmens kontinuierlich zu steigern. Zudem wurde ab Mitte 2017 das Produktportfolio deutlich um standardisierte Einzelmaschinen und Module ausgebaut. Dies wird zur Ausweitung der Kundenbasis sowie zur weiteren Stabilisierung des Geschäftsmodells beitragen. Vor diesem Hintergrund sieht der Vorstand das Unternehmen auf dem richtigen Weg zu einer soliden Geschäftsentwicklung.

2.5 Nicht-finanzielle Leistungsindikatoren

Wirtschaftlicher Erfolg und verantwortungsvolles Handeln dürfen nach Ansicht der Gesellschaft nicht im Widerspruch zueinander stehen. Als Unternehmen Verantwortung für seine Mitarbeiter und die Umwelt zu übernehmen, ist nach Ansicht der Gesellschaft die entscheidende Grundlage für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg eines hochinnovativen Hightech-Maschinenbauers.

So bietet die Gesellschaft in der Manz Academy ein breites Bündel an Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, das sich sowohl an Mitarbeiter wie auch an Kunden der Manz AG richtet. Im Jahr 2017 fanden insgesamt 147 Seminare statt, an denen 2.759 Teilnehmer teilgenommen haben. Durchschnittlich erhielt 2017 jeder Mitarbeiter 14,8 Fortbildungsstunden.

Schulungen der Manz Academy für deutsche Fach- und Führungskräfte und Geschäftsführer europäischer Tochtergesellschaften bilden ein gemeinsames Führungsverständnis. Daneben werden Seminare zum Erwerb von Zusatzqualifikationen angeboten, die fach- und produktspezifische Weiterbildungsangebote und Vertiefungsschulungen umfassen. Dies schafft nicht nur optimale Voraussetzungen für das Erreichen der gesteckten Unternehmensziele, sondern ermöglicht auch die persönliche Weiterentwicklung jedes einzelnen Mitarbeiters.

Eine ressourcenschonende Produktion und Verwaltung ist für die Manz AG und ihre Mitarbeiter keine abstrakte Vorstellung, sondern ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmensphilosophie. Entsprechend ist es für den Konzern selbstverständlich, photovoltaisch erzeugten Strom für den Eigenverbrauch zu produzieren. So wurden auf den

Dächern und Fassaden der Montagehallen am Stammsitz in Reutlingen Solarmodule installiert, die der Stromerzeugung dienen. Mit zwei großen Anlagen werden dort über 340.000 KWh Strom pro Jahr erzeugt. Eigentümer dieser Solaranlagen sind die Mitarbeiter der Manz AG, die die Anlagen finanzierten. Dies ist Ausdruck ihrer Verbundenheit zur Manz AG sowie ihrer Überzeugung zur Zukunftsfähigkeit der Photovoltaik. Gleichzeitig profitieren sie von der Einspeisevergütung für den dabei produzierten Strom. Ergänzt wird das Energiekonzept von zwei kleineren Fassadenanlagen mit Leistungen von 8 KW bzw. 16 KW, die sich im Besitz des Unternehmens befinden.

Auch im vergangenen Geschäftsjahr konnte das seit 2008 bestehende Projekt „Metallwerkstatt – Zukunft schenken“ in Äthiopien in enger Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Jugendwerk und dem YMCA Äthiopien erfolgreich fortgeführt werden. Ziel ist es Hilfe, zur Selbsthilfe zu leisten indem interessierten und motivierten Jugendlichen aus benachteiligten ethnischen Gruppen eine Grundausbildung zum „General Metal Worker“ ermöglicht wird. Zu diesem Zweck hat die Manz AG in Äthiopiens Hauptstadt Addis Abeba eine eigene Lehrwerkstatt für Metallverarbeitung aufgebaut. 2017 hat bereits die neunte Klasse erfolgreich ihren Abschluss gemacht und verfügt damit über das notwendige Know-how, um im Berufsleben Fuß fassen zu können.

2.6 Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung entsprechend § 289f HGB wurde auf der Internetseite der Gesellschaft www.manz.com im Bereich Investor Relations unter „Corporate Governance“ veröffentlicht. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB ist im Rahmen der Abschlussprüfung die Prüfung der Angaben nach §289f. Abs. 2 und 5 HGB darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden.

2.7 Übernahmerechtliche Angaben nach § 289a Abs.1 HGB

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der Manz AG beträgt 7.744.088,00 EUR und ist in 7.744.088 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Sämtliche Aktien sind in gleicher Weise gewinnanteilsberechtig. Hiervon ausgenommen sind von der Manz AG gehaltene eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen. Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich im Übrigen aus den Regelungen des Aktiengesetzes, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG.

Vereinbarungen über Beschränkungen, die die Ausübung von Stimmrechten oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand der Manz AG im Übrigen nicht bekannt.

Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Dem Vorstand ist aufgrund der zugegangenen Mitteilungen über bedeutende Stimmrechtsanteile nach § 21 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und über eigene Geschäfte von Personen mit Führungsaufgaben nach § 15a WpHG das Bestehen der folgenden direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft bekannt, die 10 % der Stimmrechte überschreiten:

	Anzahl der Stimmrechte	Anteil der Stimmrechte
Dieter Manz, Schlaitdorf	1.909.700	24,66 %
Volksrepublik China, handelnd durch die State-owned Asset Supervision Commission (SASAC) der Volksregierung von Shanghai, Shanghai, Volksrepublik China Vollständige Kette der Tochterunternehmen: Shanghai Electric (Group) Corporation Shanghai Electric Group Company Limited Shanghai Electric Hongkong Co. Limited Shanghai Electric Germany Holding GmbH (Aktionär)	1.523.480	19,67 %

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen bei der Gesellschaft nicht.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Die am Kapital der Manz AG beteiligten Arbeitnehmer können die ihnen aus den Aktien zustehenden Kontrollrechte unmittelbar nach den Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes ausüben.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung

Die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind in den §§ 84 und 85 AktG geregelt. Danach werden Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Nach § 5 der Satzung der Gesellschaft kann der Vorstand aus einer oder mehreren Personen bestehen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Der Aufsichtsrat kann nach

§ 84 Absatz 3 AktG die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Änderung der Satzung ist gesetzlich in den §§ 133 ff., 179 ff. AktG geregelt. Diese bedarf grundsätzlich eines Beschlusses der Hauptversammlung. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen.

Gemäß § 16 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft werden die Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenden Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Der Vorstand kann neue Aktien nur auf Grundlage von Beschlüssen der Hauptversammlung über eine Erhöhung des Grundkapitals oder über genehmigte und bedingte Kapitalien ausgeben. Der Erwerb eigener Aktien ist in den §§ 71 ff. AktG geregelt und in bestimmten Fällen kraft Gesetzes oder aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung zulässig.

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand der Gesellschaft ist aufgrund des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 12. Juli 2016 gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 11. Juli 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu Euro 3.872.044,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 3.872.044 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien (Stückaktien) gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2016).

Grundsätzlich sind die neuen Aktien den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wurde jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der neuen Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich im Sinne von § 203 Absatz 1 und 2, § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt nur insoweit, als auf die im Rahmen der Kapitalerhöhung auszubehenden Aktien insgesamt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von nicht

mehr als Euro 774.408,00 und insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung entfällt. Auf diesen Höchstbetrag für einen Bezugsrechtsausschluss ist der anteilige Betrag am Grundkapital von Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben oder veräußert werden;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder zur Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder unmittelbaren oder mittelbaren Konzerngesellschaften der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung ihrer Wandlungspflicht zustehen würde;
- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Ermächtigung zur Begebung von Teilschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten, Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) sowie bedingtes Kapital I

Die Hauptversammlung vom 9. Juli 2014 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 8. Juli 2019 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen oder eine Kombination dieser Instrumente (zusammen "Schuldverschreibungen") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150 Mio. EUR auszugeben und den Inhabern von Optionsanleihen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelanleihen Wandlungsrechte für auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 1.971.223,00 EUR nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden Schuldverschreibungen von einer Konzerngesellschaft der Manz AG im Sinne von § 18 AktG ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Manz AG entsprechend sicherzustellen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von bereits zuvor begebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. bei Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen, die mit Options- und/oder Wandlungsrecht oder Wandlungspflicht ausgegeben werden, vollständig auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt für Schuldverschreibungen, die mit Options- und/oder Wandlungsrecht oder Wandlungspflicht ausgegeben werden, mit einem Options- und/oder Wandlungsrecht oder einer Wandlungspflicht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Auf die vorgenannte Zehn-Prozent-Grenze werden angerechnet

- neue Aktien, die aus einem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrecht oder Wandlungspflicht ausgegeben werden, sowie
- solche Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrecht oder Wandlungspflicht unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden.

Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Optionsrecht oder Wandlungsrecht/-pflicht ausgegeben werden, wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestattet sind, d. h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Außerdem müssen in diesem Fall die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen entsprechen.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 3 Absatz 4 der Satzung um bis zu 1.971.223,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 1.971.223 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG aufgrund der von der Hauptversammlung vom 9. Juli 2014 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. der Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienbezugsrechten im Rahmen des Manz Performance Share Plan 2015 sowie bedingtes Kapital II

Die Hauptversammlung vom 7. Juli 2015 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 30. Juni 2020 einschließlich mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals insgesamt bis zu 59.000 Bezugsrechte ("Performance Shares") auf insgesamt bis zu 118.000 Aktien der Gesellschaft an Mitglieder der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft sowie an Führungskräfte der Gesellschaft unterhalb des Vorstands und Führungskräfte von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft unterhalb der Geschäftsführungen, jeweils im In- und Ausland, zu gewähren. Der Aufsichtsrat wurde ermächtigt, bis zum 30. Juni 2020 einschließlich einmalig oder mehrmals insgesamt bis zu 56.000 Bezugsrechte ("Performance Shares") auf insgesamt bis zu 112.000 Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zu gewähren.

Die Gewährung, Ausgestaltung und Ausübung der Bezugsrechte erfolgt nach Maßgabe der in dem Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Juli 2015 festgelegten Bestimmungen.

Nach § 3 Abs. 5 der Satzung ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 230.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 230.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Absicherung der Rechte der Inhaber von Bezugsrechten ("Performance Shares"), die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 7. Juli 2015 gewährt wurden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem in dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 7. Juli 2015 festgelegten Ausgabebetrag. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Bezugsrechte ausgeübt werden und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte weder eigene Aktien noch einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien

stehen hinsichtlich ihrer Gewinnanteilsberechtigung den bereits ausgegebenen Aktien gleicher Gattung gleich. Der Vorstand und, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat sind ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienbezugsrechten im Rahmen des Manz Performance Share Plan 2012 sowie bedingtes Kapital IV

Die Hauptversammlung vom 19. Juni 2012 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 31. Mai 2017 einschließlich mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals insgesamt bis zu 27.000 Bezugsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 108.000 Aktien der Gesellschaft an die Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen der Gesellschaft sowie an Führungskräfte der Gesellschaft unterhalb des Vorstands und Führungskräfte verbundener Unternehmen, jeweils im In- und Ausland, zu gewähren. Der Aufsichtsrat wurde ermächtigt, bis zum 31. Mai 2017 einschließlich einmalig oder mehrmals insgesamt bis zu 37.000 Bezugsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 148.000 Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zu gewähren.

Die Gewährung, Ausgestaltung und Ausübung der Bezugsrechte erfolgt nach Maßgabe der in dem Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Juni 2012 festgelegten Bestimmungen.

Die Ermächtigung vom 19. Juni 2012 wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Juli 2015 aufgehoben, soweit auf der Grundlage dieser Ermächtigung noch keine Bezugsrechte ausgegeben worden sind.

Nach § 3 Abs. 7 der Satzung ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 256.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 256.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Absicherung der Rechte der Inhaber von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19. Juni 2012 gewährt wurden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem in dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 19. Juni 2012 festgelegten Ausgabebetrag. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Bezugsrechte ausgeübt werden und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte weder eigene Aktien noch einen Barausgleich gewährt. Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien stehen hinsichtlich ihrer Gewinnberechtigung den bereits ausgegebenen Aktien gleicher Gattung gleich. Der Vorstand und, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat sind ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien

Die Hauptversammlung vom 7. Juli 2015 hat den Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, bis zum 6. Juli 2020 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Betrag niedriger ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der

Gesellschaft zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Die Vorgaben in § 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AktG sind zu beachten.

Der Erwerb darf nur über die Börse oder mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots erfolgen und muss dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre (§ 53a AktG) genügen.

Der Vorstand wurde ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre unter der Voraussetzung zu veräußern, dass die Veräußerung gegen Geldzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Verwendungsermächtigung ist beschränkt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Betrag niedriger ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. Options- oder Wandlungspflichten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand wurde ferner ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien an Dritte zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen.

Der Vorstand und – sofern die Verpflichtung gegenüber Mitgliedern des Vorstands besteht – der Aufsichtsrat, wurden ferner ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung von Bezugsrechten zu verwenden, die im Rahmen des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2012 unter Punkt 6 der Tagesordnung beschlossenen Manz Performance Share Plan 2012 oder im Rahmen des von der Hauptversammlung vom 7. Juli 2015 unter Punkt 6 der Tagesordnung beschlossenen Manz Performance Share Plan 2015 ausgegeben wurden oder werden.

Der Vorstand wurde ferner ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung von Bezugs- oder Wandlungsrechten, die aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten entstehen, bzw. zur Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten zu verwenden, die im Rahmen der Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften gewährt bzw. auferlegt werden.

Der Vorstand wurde ferner ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder Mitarbeiter oder Organmitglieder von nachgeordneten verbundenen Unternehmen der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Patent- und Know-how-Lizenzvertrag mit dem ZSW

Zwischen der Manz AG und dem Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW), Stiftung des bürgerlichen Rechts, einem Forschungsinstitut des Landes Baden-Württemberg, besteht ein Patent- und Know-how-Lizenzvertrag aus dem Jahr 2017, nach dem das ZSW der Manz AG bestimmte Lizenzen an Patenten und Know-how hinsichtlich der CIS- bzw. CIGS-Technologie zur Herstellung von Dünnschicht-Solarzellen erteilt. Der Patent- und Know-how-Lizenzvertrag kann vom ZSW aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn die Beteiligung eines Wettbewerbers des ZSW an der Manz AG 30 % der Stimmrechte im Sinne von § 21 ff. WpHG (in der vor dem 3. Januar 2018 geltenden Fassung) erreicht oder überschreitet.

Patent- und Know-how-Lizenzvertrag mit der NICE Solar Energy GmbH (vormals: Manz CIGS Technology GmbH)

Ferner besteht zwischen der Manz AG der NICE Solar Energy GmbH (vormals: Manz CIGS Technology GmbH), einer Tochtergesellschaft der NICE PV Research Ltd., die wiederum ein Gemeinschaftsunternehmen der Shenhua Group Corporation Ltd., der Shanghai Electric Group Co. Ltd. und der Manz AG ist, ein Patent- und Know-how-Lizenzvertrag aus dem Jahr 2017, nach dem die NICE Solar Energy GmbH (vormals: Manz CIGS Technology GmbH) der Manz AG bestimmte Lizenzen an Patenten und Know-how hinsichtlich der CIS- bzw. CIGS-Technologie zur Herstellung von Dünnschicht-Solarzellen erteilt. Der Patent- und Know-how-Lizenzvertrag kann von der NICE Solar Energy GmbH (vormals: Manz CIGS Technology GmbH) aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn ein Dritter direkt oder indirekt mindestens 30,0 % der Aktien an der Manz AG erwirbt, wobei ein die Schwelle von 30,0 % überschreitender direkter oder indirekter Erwerb von Aktien durch die Shanghai Electric Group Co. Ltd., die Shenhua Group Corporation Ltd. oder ein solcher Erwerb durch Dieter Manz das Kündigungsrecht nicht auslösen.

Talus Manufacturing Ltd.

Zwischen der Tochtergesellschaft Manz Taiwan Ltd. und einem führenden US-amerikanischen Hersteller von Anlagen für die Halbleiterindustrie besteht ein Joint-Venture-Vertrag betreffend das Joint-Venture-Unternehmen Talus Manufacturing Ltd. in Chungli, Taiwan, an dem die Manz Taiwan Ltd. in Höhe von 80,5 % und der Joint-Venture-Partner in Höhe von 19,5 % beteiligt sind. Dem Joint-Venture-Partner steht für den Fall, dass Aktien an der Manz AG von ihren bisherigen Aktionären an Dritte mit der Folge veräußert werden, dass eine Person oder Gesellschaft aus der Volksrepublik China in Höhe von mehr als 30 % unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt ist, ein Recht zur Kündigung des Joint-Venture-Vertrags zu. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts steht dem Joint-Venture-Partner das Recht zu, die Anteile der Manz Taiwan Ltd. an der Talus Manufacturing Ltd. gegen Zahlung des Beteiligungswerts zu erwerben (Kauf-Option).

Abgesehen von den vorstehenden und im nachstehenden Abschnitt genannten Vereinbarungen bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmern getroffen sind

Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder Eckhard Hörner-Marass und Martin Drasch sehen für den Fall eines Kontrollwechsels vor, dass das Vorstandsmitglied berechtigt ist, den Dienstvertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen und sein Amt als Mitglied des Vorstands mit derselben Frist niederzulegen. Die Rechte können nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt des Kontrollwechsels ausgeübt werden.

Ein Kontrollwechsel liegt vor, wenn der Gesellschaft eine Mitteilung eines Meldepflichtigen gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 WpHG (in der vor dem 3. Januar 2018 geltenden Fassung) zugeht, dass der Meldepflichtige, einschließlich der ihm nach § 22 WpHG (in der vor dem 3. Januar 2018 geltenden Fassung) zuzurechnenden Stimmrechte, 25 % oder einen höheren Anteil der Stimmrechte an der Gesellschaft erreicht oder überschritten hat.

Der Dienstvertrag des Vorstandsmitglieds Martin Drasch sieht zudem Folgendes vor: Tritt ein Kontrollwechsel infolge der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung der Shanghai Electric Group Co., Ltd., Shanghai, Volksrepublik China, an der Gesellschaft ein (der "SHE-CoC"), ist das Vorstandsmitglied infolge des SHE-CoC abweichend von den vorstehenden Regelungen

- (a) bis zum Ablauf von einem Kalenderjahr ab Eintritt des SHE-CoC nur berechtigt, den Dienstvertrag aufgrund des SHE-CoC mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen und sein Amt als Mitglied des Vorstands mit derselben Frist niederzulegen, wenn sich die Zusammensetzung des Vorstands der Gesellschaft (z.B. infolge Bestellung eines weiteren Vorstandsmitglieds oder Beendigung der Amtszeit eines derzeitigen Vorstandsmitglieds) innerhalb von einem Kalenderjahr ab Eintritt des SHE-CoC ändert; der SHE-CoC nebst Veränderung der

Zusammensetzung des Vorstands gilt insoweit als wichtiger Grund für die Amtsniederlegung. Die Rechte nach diesem lit. (a) können jeweils nur innerhalb von sechs Monaten nach der Veränderung der Zusammensetzung des Vorstands ausgeübt werden;

- (b) nach Ablauf von einem Kalenderjahr ab Eintritt des SHE-CoC berechtigt, unabhängig von einer Veränderung der Zusammensetzung des Vorstands den Dienstvertrag aufgrund des SHE-CoC mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen und sein Amt als Mitglied des Vorstands mit derselben Frist niederzulegen; der SHE-CoC gilt insoweit als wichtiger Grund für die Amtsniederlegung. Die Rechte nach diesem lit. (b) können jeweils nur bis zum Ablauf von achtzehn Monaten nach Eintritt des SHE-CoC ausgeübt werden.

Im Fall einer Kündigung des Dienstvertrags nach den vorgenannten Regelungen erhält das Vorstandsmitglied eine Abfindung. Diese besteht aus dem Gesamtbetrag des für die Restlaufzeit des Dienstverhältnisses geschuldeten Festgehalts sowie dem Gesamtbetrag der für die Restlaufzeit des Dienstverhältnisses geschuldeten Bartantieme, wobei für die Berechnung der Höhe als EBT-Rendite der Mittelwert aus der im letzten der Kündigung vorangegangenen Geschäftsjahr und der nach den Planungen der Gesellschaft voraussichtlich im laufenden Geschäftsjahr erzielten EBT-Rendite zu Grunde zu legen ist. Die Abfindung ist auf den Betrag begrenzt, der 150 % des Abfindungs-Caps entspricht. Als Abfindungs-Cap gilt der Wert von zwei Jahresvergütungen. Beträgt die Restlaufzeit des Dienstverhältnisses zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung mehr als zwei Jahre, so verringert sich die Abfindung, soweit sie für den übersteigenden Zeitraum gewährt wird, um 75 % zum Zweck der pauschalierten Anrechnung der für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu erwartenden anderweitigen Einkünfte des Vorstandsmitglieds. Ferner sind die bei der Abfindung zu berücksichtigenden Beträge jeweils mit 3 % p. a. auf den Tag der Fälligkeit der Abfindung abzuzinsen.

Im Übrigen bestehen keine Vereinbarungen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmern, die für den Fall eines Übernahmeangebots Entschädigungen vorsehen.

2.8. Vergütungsbericht

Der nachstehende Vergütungsbericht stellt die Grundzüge der Vergütungssysteme für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Manz AG sowie die Bezüge der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 dar.

System der Vorstandsvergütung

Das für das Berichtsjahr geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der Manz AG wurde von der Hauptversammlung vom 28. Juni 2011 mit einer Mehrheit von 99,24 % der abgegebenen Stimmen gebilligt. Das Vergütungssystem hat zum Ziel, die Vorstandsmitglieder entsprechend ihres Tätigkeits- und Verantwortungsbereichs angemessen zu vergüten und dabei nicht nur die persönliche Leistung des jeweiligen Vorstandsmitglieds, sondern auch die Lage der Gesellschaft und den Unternehmenserfolg

zu berücksichtigen. Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet.

Die Vergütung für die Mitglieder des Vorstands setzt sich aus festen und variablen Bestandteilen zusammen. Bei der Bemessung der Höhe der Vergütungselemente wird jeweils zwischen dem Vorsitzenden des Vorstands und den weiteren Vorstandsmitgliedern differenziert.

Feste Vergütungselemente

Die festen Bestandteile der Vorstandsvergütung bestehen aus einem monatlichen Festgehalt und laufenden Sachbezügen sowie aus Beiträgen zur betrieblichen Altersversorgung.

Das Festgehalt wird in zwölf monatlich gleichbleibenden Teilbeträgen entrichtet. Die Festbezüge sollen als Grundgehalt den Vorstandsmitgliedern und ihren Familien unabhängig vom Erfolg des Unternehmens den laufenden Lebensunterhalt sichern.

Als Sachbezug wird den Vorstandsmitgliedern jeweils ein angemessener Dienstwagen zur Verfügung gestellt, der auch privat genutzt werden kann. Die Gesellschaft hat zudem zugunsten der Vorstandsmitglieder eine Unfallversicherung mit angemessenen Versicherungsleistungen abgeschlossen, die auch Unfälle im Privatbereich abdeckt. Ferner besteht für die Vorstandsmitglieder auf Kosten der Gesellschaft eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung).

Mit dem zum 4. Juli 2017 aus dem Vorstand ausgeschiedenen früheren Vorstandsvorsitzenden Dieter Manz bestand eine Pensionsvereinbarung für ein lebenslängliches Ruhegeld für den Fall des Ausscheidens nach dem vollendeten 65. Lebensjahr oder infolge Berufsunfähigkeit, die ferner für den Fall des Ablebens zugunsten der Ehefrau eine lebenslängliche Hinterbliebenenrente vorsah. Die Manz AG hat ihre Verpflichtungen aus der Pensionsvereinbarung mit wirtschaftlicher Wirkung vom 1. Juli 2017 unter Zahlung eines Ausgleichsbetrags sowie Übertragung von Deckungsvermögen auf eine die Pensionsverpflichtung übernehmende externe Gesellschaft übertragen.

Gegenüber den Vorstandsmitgliedern Martin Drasch und Gunnar Voss von Dahlen hat sich die Gesellschaft zum Abschluss einer Altersvorsorge durch Zahlung jährlicher Beiträge an eine Unterstützungskasse verpflichtet. Eine entsprechende Verpflichtung bestand auch gegenüber dem zum 31. März 2017 aus dem Vorstand ausgeschiedenen Vorstandsmitglied Martin Hipp.

Variable Vergütungselemente

Allgemeines

Die variable Vergütung umfasst zum einen eine jährliche, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponente in Form einer jährlichen Bartantieme (kurzfristige variable

Vergütung) und zum anderen eine aktienbasierte Komponente mit einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage in Form von jährlich zu gewährenden Aktienbezugsrechten auf der Grundlage des Manz Performance Share Plan 2015 (langfristige variable Vergütung).

Die variablen Bezüge dienen auf der Basis der festen Vergütungselemente dem gezielten Anreiz zur Erzielung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung und tragen zur Vermögensbildung sowie wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Vorstandsmitglieder bei. Im Interesse einer Ausrichtung der variablen Vergütung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung überwiegt der nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelte Wert (Fair Value) der aufgrund des Manz Performance Share Plan 2015 gewährten Bezugsrechte die jährliche Bartantieme.

Jährliche Bartantieme

Die jährliche Bartantieme soll die Vorstandsmitglieder angesichts ihrer eigenverantwortlichen Leitungstätigkeit am unternehmerischen Erfolg des Geschäftsjahrs beteiligen.

Die jährliche Bartantieme wird jährlich nachträglich in Abhängigkeit von der EBT-Rendite des jeweiligen Geschäftsjahrs gewährt. Die EBT-Rendite errechnet sich aus dem Verhältnis des Ergebnisses vor Steuern (EBT – Earnings before Taxes) zum Umsatz nach Maßgabe des Konzernabschlusses nach IFRS. Die Bartantieme berechnet sich ferner in Abhängigkeit von dem für das jeweilige Geschäftsjahr von dem Vorstandsmitglied bezogenen Festgehalt (Jahresfestgehalt).

Die Gewährung der Bartantieme setzt voraus, dass eine EBT-Rendite von mindestens 4,1 % erreicht worden ist. Bei einer EBT-Rendite von 4,1 % erhält das Vorstandsmitglied eine Bartantieme in Höhe von 1 % des Jahresfestgehalts. Je vollen 0,1 Prozentpunkt, um die die EBT-Rendite eine EBT-Rendite von 4,1 % übersteigt, erhöht sich der für die Berechnung der Bartantieme anwendbare Prozentsatz entsprechend um einen Prozentpunkt. Mithin erhält das Vorstandsmitglied z.B. bei einer EBT-Rendite von 5,0 % eine Bartantieme in Höhe von 10 % des Jahresfestgehalts sowie bei einer EBT-Rendite von 14 % eine Bartantieme in Höhe von 100 % des Jahresfestgehalts. Die Obergrenze ist bei einer EBT-Rendite von 20,0 % festgelegt, bei der die Bartantieme 160 % des Jahresfestgehalts beträgt.

Der Aufsichtsrat hat zum Zweck der Bestimmung des Verhältnisses zwischen den einzelnen Vergütungselementen als mittlere Zielgröße der kurzfristigen variablen Vergütung eine EBT-Rendite von 10 % festgelegt. Bei diesem mittleren Zielwert beträgt die Bartantieme 60 % des Jahresfestgehalts.

Manz Performance Share Plan 2012 und Manz Performance Share Plan 2015 sowie Share Performance Tantieme

Die auf der Grundlage des Manz Performance Share Plan 2012 in den Jahren 2013 und 2014 gewährten sowie die auf der Grundlage des Manz Performance Share Plan 2015 in den Jahren 2015, 2016 und 2017 gewährten und künftig zu gewährenden Bezugsrechte auf Manz-Aktien sollen die Vorstandsmitglieder zu einer nachhaltigen Steigerung des internen

und externen Unternehmenswerts anregen und damit ihre Interessen mit denen der Aktionäre, aber auch der übrigen Stakeholder, wirksam verknüpfen.

Der Aufsichtsrat kann die Anzahl der an die einzelnen Vorstandsmitglieder zu gewährenden Bezugsrechte – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für die Angemessenheit der Vergütung – grundsätzlich nach seinem freien Ermessen festlegen. Ein vertraglicher Anspruch der Vorstandsmitglieder auf die Gewährung von Performance Shares wird nicht eingeräumt.

Für die Bemessung der Ausgabe von Performance Shares hat der Aufsichtsrat jedoch als Leitlinie festgelegt, dass die jährliche langfristige variable Vergütung in Form von Performance Shares (Zuteilungswert) in der Regel 50 % der jährlichen Gesamtbarvergütung des jeweiligen Vorstandsmitglieds betragen soll. Die Gesamtbarvergütung besteht hierbei aus dem jährlichen Festgehalt sowie dem mittleren Zielwert der jährlichen Bartantieme in Höhe von 60 % des jährlichen Festgehalts.

Die Bewertung der zu gewährenden Performance Shares erfolgt bei Ausgabe durch den anhand eines angemessenen Referenzzeitraums ermittelten Kurs der Manz-Aktie im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zu Beginn des jeweiligen Ausgabezeitraums.

Mit dem neuen Vorsitzenden des Vorstands Eckhard Hörner-Marass hat die Manz AG im Geschäftsjahr 2017 hingegen die Gewährung einer einmaligen erfolgsabhängigen Tantieme mit einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage (Share Performance Tantieme) vereinbart, deren Zahlung von der mehrjährigen Entwicklung des Börsenwerts der Manz AG abhängig ist.

Nähere Angaben über den Manz Performance Share Plan 2012, den Manz Performance Share Plan 2015 und die auf deren Grundlage ausgegebenen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft sowie über die Share Performance Tantieme sind in der "Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate Governance Bericht der Manz AG für das Geschäftsjahr 2017" im Abschnitt VIII. enthalten, die auf der Internetseite der Manz AG unter der Adresse www.manz.com im Bereich "Investor Relations" unter der Rubrik "Corporate Governance" abrufbar ist.

Abfindungs-Cap bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit

Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder sehen vor, dass im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit und des Dienstverhältnisses, die nicht auf einem wichtigen Grund beruht, Abfindungszahlungen an das Vorstandsmitglied einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Dienstverhältnisses vergütet werden. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps wird auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahrs und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das im Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Regelungen für den Fall eines Change of Control

Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder Eckhard Hörner-Marass und Martin Drasch sehen für den Fall eines Kontrollwechsels vor, dass das Vorstandsmitglied berechtigt ist, den Dienstvertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen und sein Amt als Mitglied des Vorstands mit derselben Frist niederzulegen. Ein Kontrollwechsel liegt grundsätzlich vor, wenn der Gesellschaft eine Mitteilung eines Meldepflichtigen gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 WpHG (in der vor dem 3. Januar 2018 geltenden Fassung) zugeht, dass der Meldepflichtige, einschließlich der ihm nach § 22 WpHG (in der vor dem 3. Januar 2018 geltenden Fassung) zuzurechnenden Stimmrechte, 25 % oder einen höheren Anteil der Stimmrechte an der Gesellschaft erreicht oder überschritten hat. Im Fall einer Kündigung des Dienstvertrags nach den vorgenannten Regelungen erhält das Vorstandsmitglied eine Abfindung.

Nähere Angaben zu den Change-of-Control-Regelungen in den Dienstverträgen der genannten Vorstandsmitglieder sind in diesem Konzernlagebericht im vorstehenden Abschnitt "Angaben gemäß § 315 Absatz 4 HGB sowie erläuternder Bericht gemäß § 176 Absatz 1 Satz 1 AktG zu den Angaben nach § 289 Absatz 4, § 315 Absatz 4 HGB" im Unterabschnitt "Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmern getroffen sind" enthalten.

Vergütung des Vorstands im Geschäftsjahr 2017

Die Mitglieder des Vorstands erhielten für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2017 eine Vergütung in Höhe von insgesamt 2.121 TEUR (Vorjahr: 1.852 TEUR).

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2017 an die einzelnen Mitglieder des Vorstands gewährten Vergütungen nach IFRS:

	Erfolgsunabhängige Komponenten		Erfolgsbezogene Komponenten (kurzfristig)	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung		Gesamt
	Festgehalt	Sonstige Bezüge ¹⁾	Bartantieme	Bezugsrechte auf Aktien (Fair Value)	Share Performance Tantieme	
(in TEUR) (Vorjahreswerte in Klammern)						
Eckhard Hörner-Marass, Vorstands- vorsitzender (seit 5.7.2017), Vorstand Technologie	534 (133)	10 (3)	0 (0)	0 (0)	2 (0)	546 (136)

(seit 1.10.2016)						
Martin Drasch, Vorstand Operations	247 (203)	35 (35)	0 (100) ²⁾	213 (115)		495 (453)
Gunnar Voss von Dahlen, Vorstand Finanzen (seit 1.6.2017)	140	14	0	0		154
Dieter Manz, Vorstandsvor- sitzender (bis 4.7.2017)	146 (288)	487 ³⁾ (21)	0 (0)	223 (173)		856 (482)
Martin Hipp, Vorstand Finanzen (bis 31.3.2017)	51 (201)	19 (465) ⁴⁾	0 (0)	0 (115)		70 (781)
Gesamt	1.118 (825)	565 (524)	0 (100)	436 (403)	2 (0)	2.121 (1.852)

¹⁾ Insbesondere geldwerte Vorteile der Sachbezüge und Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (Unterstützungskasse).

²⁾ Individuelle Ermessenstantieme.

³⁾ Einschließlich Ausgleichsbetrag Pensionsverpflichtung mit Deckungsvermögen von 478 TEUR.

⁴⁾ Einschließlich zugesagte Leistung aus einem Aufhebungsvertrag von 430 TEUR.

Die Bezugsrechte auf Aktien der Manz AG auf der Grundlage des Manz Performance Share Plan 2015 (Tranchen 2016 und 2017) wurden anhand anerkannter finanzmathematischer Methoden als sogenannter Fair Value bewertet.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in der Satzung geregelt. Danach erhält jedes Aufsichtsratsmitglied neben der Erstattung seiner Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbare Vergütung in Höhe von 12.000,00 EUR. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats beträgt diese Vergütung 24.000,00 EUR und für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats 18.000,00 EUR. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis geringere Vergütung. Eine auf ihre Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats von der Gesellschaft erstattet. Ferner kann die Gesellschaft auf ihre Kosten die Mitglieder des Aufsichtsrats gegen zivil- und strafrechtliche Inanspruchnahme im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Amtes versichern und

eine entsprechende Rechtsschutz- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) abschließen.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Vergütungen der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 (Vorjahreswerte in Klammern):

(in TEUR) (Vorjahreswerte in Klammern)	Festbezüge
Prof. Dr. Heiko Aurenz Vorsitzender	24 (24)
Prof. Dr.-Ing. Michael Powalla stellvertretender Vorsitzender	18 (15)
Guoxing Yang (Amtszeit vom 12.7.2016 bis 12.9.2017)	8 (6)
Dieter Manz (Amtszeit seit 17.8.2017)	4
Dr. Zhiming Xu (Amtszeit seit 17.10.2017)	2
Gesamt	57 (54)

Ferner bestand für die Aufsichtsratsmitglieder auf Kosten der Gesellschaft eine sogenannte D&O-Versicherung.

Den Aufsichtsratsmitgliedern wurden wie in den Vorjahren weder Kredite noch Vorschüsse gewährt noch wurden zu ihren Gunsten Haftungsverhältnisse eingegangen.

3. Chancen- und Risikobericht

3.1 Risikomanagement- und Internes Kontrollsystem

Das Risikomanagement der Manz AG hat das Ziel, mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen drohenden Schaden abzuwenden. Durch die Anwendung eines in die Unternehmensführung integrierten Risikomanagements ist die Manz AG in der Lage, konzernweit mögliche Gefahren rechtzeitig zu identifizieren, zu bewerten und ihnen mit adäquaten Maßnahmen zu begegnen. Im Zuge des unternehmerischen Handelns, also dem Spannungsfeld zwischen Chancen und Risiken, geht die Manz AG jedoch auch bewusst Risiken ein, die in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen aus der

entsprechenden Geschäftstätigkeit stehen. Risiken lassen sich somit nicht grundsätzlich vermeiden, werden aber soweit möglich minimiert bzw. transferiert.

Das Risikomanagement wird zentral vom Risikomanagementbeauftragten gesteuert, regelmäßig auf seine Wirksamkeit und Angemessenheit hin überprüft und in seiner Gesamtheit vom Finanzvorstand verantwortet. Die Verantwortung für die Risikoüberwachung hingegen ist dezentral organisiert und obliegt je nach Risikokategorie und -tragweite sowohl den Bereichsleitern und Geschäftsführern als auch den Vorständen der Manz AG.

Durch regelmäßige Abfragen in mündlicher und schriftlicher Form werden potenzielle Risiken in allen Segmenten erfasst und zugleich die Möglichkeit geschaffen, negative Entwicklungen durch frühzeitiges Gegensteuern zu verhindern. Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat wird für eine umfassende Beurteilung der Risikolage ein Gesamtbericht in einem jährlichen Turnus vorgelegt.

Die regelmäßige Analyse und Bewertung der Risiken erfolgt anhand eines Risikomanagementsystems, bestehend aus einem definierten Kreis von Risikoverantwortlichen, festgelegten Risikokategorien und einer Risikoklassifizierung, welche das Gefahrenpotenzial und die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs widerspiegelt. Die Identifikation und Handhabung von Risiken ist in den Unternehmensgrundsätzen verankert und als Aufgabe aller Mitarbeiter der Manz AG definiert. Durch die Einbindung der gesamten Belegschaft werden Risiken schnell erkannt und an den jeweiligen Risikoverantwortlichen kommuniziert, der in Einklang mit den konzernweit definierten Handlungsgrundsätzen geeignete Maßnahmen ergreifen muss. Die Risiken werden für eine möglichst vollumfängliche Erfassung nach Themenfeldern gruppiert.

Unterschieden werden grundsätzlich folgende Risikokategorien:

- Management
- Angriffe und Betrug
- Politik und regulatorisches Umfeld
- Wirtschaftliches Umfeld
- Technologie & Wettbewerb
- Unternehmensorganisation und -prozesse
- Produkte und Projekte
- Vertrieb
- Beschaffung
- Personalwesen
- Finanzwesen

Ergänzend zu diesem Risikomanagementsystem finden im Rahmen des Planungsprozesses basierend auf einer kontinuierlichen Technologie- und Marktbeobachtung weitere Aktivitäten sowohl zur Risikoidentifikation und -minderung als auch zur Identifikation von Chancen statt.

Die Wirksamkeit und Angemessenheit unseres Risikomanagementsystems wurde vom Wirtschaftsprüfer beurteilt. Er stellte fest, dass der Vorstand die nach § 91 Abs. 2 AktG geforderten Maßnahmen insbesondere zur Errichtung eines Überwachungssystems in geeigneter Weise getroffen hat, und dass das Überwachungssystem geeignet ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, frühzeitig zu erkennen. Somit entspricht die Manz AG den Anforderungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG).

Risikomanagementsystem für den Rechnungslegungsprozess (§ 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB)

Das Ziel des Risikomanagementsystems der Manz AG im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess ist die Identifizierung und Bewertung von Risiken, die der Regelkonformität des Jahresabschlusses entgegenstehen könnten. Das Risikomanagement beinhaltet die Gesamtheit aller organisatorischen Regelungen und Maßnahmen zur Risikoerkennung und zum Umgang mit den Risiken unternehmerischer Betätigung. Im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sind bei Manz folgende Strukturen und Prozesse implementiert:

Der Finanzvorstand trägt die Gesamtverantwortung für das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess. Über eine fest definierte Führungs- und Berichtsorganisation sind alle in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften eingebunden. Die Einzelabschlüsse der Manz AG und der Tochtergesellschaften werden nach dem jeweiligen Landesrecht erstellt und in einen Abschluss gemäß IFRS übergeleitet.

Wesentliche Elemente der Risikokontrolle im Rechnungslegungsprozess sind die Funktionstrennung zwischen Eingabe, Prüfung und Freigabe sowie eine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten in den betroffenen Bereichen. Die Verwendung von SAP als IT-Finanzsystem leistet einen weiteren wichtigen Beitrag für die konsequente Fehlervermeidung. Des Weiteren wird auf allen Prozessebenen das Vier-Augen-Prinzip angewandt. Bei speziellen fachlichen und komplexen Fragestellungen werden außerdem externe Sachverständige miteinbezogen.

Neben der unternehmensinternen Kontrolle der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Strukturen nimmt schließlich auch der Abschlussprüfer eine Beurteilung im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit vor. Weitere Kontrollaktivitäten umfassen die Analyse und Plausibilitätskontrollen von Geschäftsvorfällen sowie die kontinuierliche Überwachung der Projektkalkulationen. Durch die dargestellten Strukturen, Prozesse und Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems wird sichergestellt, dass die Rechnungslegung der Manz AG einheitlich und im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, internationalen

Rechnungslegungsstandards und konzerninternen Richtlinien erfolgt. Der Vorstand erachtet die eingerichteten Systeme, die jährlich hinsichtlich ihrer Optimierungs- und Weiterentwicklungsfähigkeit überprüft werden, als angemessen.

Identifizierte Verbesserungspotenziale setzt der Vorstand in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Manz AG um.

4.2 Risikobericht

4.2.1 Branchenrisiken

Gesamtwirtschaftliche Risiken

Gesamt- und finanzwirtschaftliche Entwicklungen in den zentralen Absatzmärkten der Manz AG, insbesondere in der Hauptabsatzregion Asien mit China als führender Wirtschaftsmacht, können mit negativen Effekten für die Geschäftsentwicklung verbunden sein. So könnten sich geplante Investitionen in den Zielbranchen der Manz AG aufgrund von Finanzierungsengpässen verzögern.. Zudem könnte sich die Refinanzierung börsennotierter Unternehmen über den Kapitalmarkt deutlich schwieriger gestalten. Für potenzielle Kunden der Manz AG allgemein besteht das Risiko, dass notwendiges Kapital für Investitionen in neue Anlagen nicht zur Verfügung steht. Auch individuelle, einzelstaatliche Subventionierungsprogramme, verbunden mit dadurch verursachten teils massiven Schwankungen und Verschiebungen auf der Nachfrageseite, können die Marktentwicklung deutlich positiv wie negativ beeinflussen. Dies gilt gleichermaßen für die Entwicklung auf dem Solar- und Electronics-Markt sowie im Bereich der Lithium-Ionen-Batterien. In einem solchen negativ beeinflussten Szenario wäre die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, ihre Wachstumsziele wie geplant zu realisieren. Durch eine kontinuierliche Markt- und Wettbewerbsbeobachtung und –Analyse, der Verschlankung und damit Flexibilisierung der gesamten Unternehmensorganisation, dem Ausbau des Produktportfolios, der Kundenbasis und der weltweiten Vertriebskapazitäten, der Fokussierung auf klar definierte Markt- und Kundensegmente in den Wachstumsmärkten der 3 Kernregionen Asien, Europa und USA, der Produktivitätssteigerung entlang der gesamten Wertschöpfungskette und der damit verbundenen Steigerung der Profitabilität, der Bereithaltung eines angemessenen Liquiditätspolsters als Vorsorge für eventuelle Nachfrageeinbrüche, werden diese Risiken durch die Gesellschaft überschaubar gehalten.

Risiken durch zunehmenden Wettbewerb

Bestehende und potenzielle Wettbewerber, insbesondere asiatische Hersteller, könnten versuchen, Marktanteile in den Zielbranchen der Manz AG zu gewinnen - vor allem durch eine aggressive Preispolitik, ein Ungleichgewicht durch lokale Steuer- und Subventionspolitik von Staaten und Regierungen oder durch Einfuhrbeschränkungen zur Stützung nationaler Unternehmen. Ein weiteres Risiko besteht durch die Herstellung von Plagiaten im asiatischen Raum. Dies könnte einen direkten Einfluss auf die Absatz-, Umsatz- und die Ertragssituation der Manz AG und auf die damit einhergehende Entwicklung der Marktanteile der Gesellschaft haben. Um diesen Risiken wirksam entgegenzutreten, werden im neu geschaffenen Bereich „Market Intelligence“ ständig Markt- und Wettbewerbsbeobachtungen durchgeführt, welche in den quartalsweise durchgeführten internationalen Vertriebsmeetings ausführlich diskutiert werden und als Basis für eventuelle Gegenmaßnahmen dienen. Des Weiteren liefert das ebenfalls in der gesamten Gruppe neu eingeführte CRM System (Customer Relationship Management) Frühindikatoren zur vorausschauenden Beurteilung der zukünftigen Marktentwicklung. Eine detaillierte Analyse von verlorenen Projekten (Lost Order Analyse) verschafft zeitnah Klarheit über die Wettbewerbssituation. Auch der neu eingeführte Prozess der „Produktfindung, -entwicklung und -markteinführung“ sorgt mit strategisch geplanten Innovationen für den in den dynamischen Wachstumsmärkten erforderlichen Wettbewerbsvorsprung. Damit untermauert die Manz AG den Anspruch, die derzeit technologisch führende Marktstellung durch ihre Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu behaupten und weiter auszubauen. Zudem stärkt die Manz AG mit ihrer Strategie „Follow the Market“ die eigene lokale Präsenz bei ihren Kunden. Durch lokale Standorte in Taiwan und China, den damit verbundenen lokal üblichen Produktionskosten sowie einem direkten Kundenkontakt wirkt Manz einer Abwanderung zu einheimischen Wettbewerbern entgegen.

Risiken durch raschen technologischen Wandel und bei der Markteinführung neuer Produkte

Zur Behauptung der technologisch führenden Marktstellung sind Forschung und Entwicklung sowie ein innovatives Produktportfolio für die Gesellschaft von entscheidender Bedeutung. Die Industrien, für die die Manz AG ihre Maschinen und Anlagen entwickelt und herstellt sind von einem raschen technologischen Wandel geprägt. Wettbewerbern der Manz AG könnte es gelingen, durch die Entwicklung entsprechend neuer Technologien oder besserer Marktkenntnisse oder Strukturen schneller oder besser auf geänderte Kundenanforderungen zu reagieren und so einen Wettbewerbsvorsprung gegenüber der Manz AG zu erlangen. In

diesen Fällen könnte die Nachfrage nach den Produkten der Manz AG erheblich beeinträchtigt werden. Ferner könnten von der Manz-Gruppe Maschinen und Anlagen entwickelt werden, für die am Markt keine oder nur eine geringe Nachfrage besteht.

Um diese Risiken zu kontrollieren, wurden in 2017 folgende Kernprozesse überarbeitet respektive neu eingeführt und konsequent gelebt:

1. Strategieprozess

In einem jährlich rollierenden Prozess wird in Strategie-Meetings zwischen dem Vorstand, der ersten Führungsebene der Gruppe sowie ausgewählten Experten aus den Fachbereichen die Produktstrategie für jeden Geschäftsbereich und für jede Region der kommenden Jahre entwickelt.

2. Markt und Wettbewerbsanalyse

In den Kernmärkten Asien und Europa werden eigene Market-Intelligence Experten eingesetzt, die ständig die Markt- und Wettbewerbsentwicklungen beobachten und sich anhand von verfügbaren oder durch die Manz AG beauftragten Studien und Statistiken über die aktuelle und zukünftige Markt- und Wettbewerbsentwicklung auf dem Laufenden halten. Die Erkenntnisse hieraus fließen zum einen in den jährlich rollierenden Strategieprozess der Gruppe, und zum anderen in die quartalsweise und je Geschäftssegment stattfindenden Internationale Vertriebsmeetings ein.

3. Produktfindungs-, Entwicklungs- und Markteinführungsprozess

Zur Vorbereitung des Strategie-Meetings wird jährlich durch die lokalen Vertriebsorganisationen, in enger Verbindung mit den Produktmanagern der Geschäftsbereiche, nach dem „Bottom-up-Prinzip“ der Produktfindungsprozess durchgeführt. Dabei definieren die lokalen Vertriebsmitarbeiter den Bedarf an neuen Produkten für das von ihnen verantwortete Verkaufsgebiet. In einem mehrstufigen Filterprozess werden die erfolgversprechendsten Produkte evaluiert, die dann in den F&E-Plan des nächsten Geschäftsjahres übernommen werden. Nach erfolgreicher Entwicklung werden die neuen Produkte anschließend mittels eines strukturierten Markteinführungsprozesses in den jeweiligen Zielmärkten konsequent vermarktet. Das Kernziel dieses Prozesses ist die Zeit zwischen Bedarfserkennung und Bedarfsbefriedigung („Time-to-Market“) auf ein Minimum zu verkürzen und damit den Return-on Invest (RoI) für das Unternehmen zu maximieren.

4. Customer Relationship Management System (CRM)

Das neu eingeführte Werkzeug zur Vertriebssteuerung wird von allen Mitarbeitern des Vertriebs zur Eigensteuerung ihrer Vertriebsaktivitäten genutzt. Es dient zur Steigerung der Effizienz, Effektivität und damit des Erfolgs im Vertrieb. Sämtliche relevanten Kunden-, Markt- und Wettbewerbsdaten die der Vertrieb generiert, werden dort erfasst. Dies steigert sowohl die Transparenz als auch die Produktivität im Vertrieb signifikant.

Manz pflegt einen engen Kontakt zu ihren Kunden, und kann so neue Trends frühzeitig erkennen. Die Nähe zum Kunden erhöht die Manz AG zusätzlich durch den steten Ausbau des verbundenen Dienstleistungsgeschäfts insbesondere mit After-Sales Service. Mögliche Marktpotenziale prüft die Gesellschaft im Vorfeld sorgfältig, um die Renditen von Entwicklungsprojekten abschätzen und damit die Ressourcen optimal einsetzen zu können. Dem grundsätzlichen Risiko bei der Entwicklung und Einführung neuer Produkte für einzelne Kunden begegnet die Manz AG zudem durch die Erweiterung des Produktportfolios um standardisierte Maschinenkomponenten die modular auf Kundenwunsch zu Baugruppen oder kompletten Produktionsmaschinen individualisiert werden können.

4.2.2 Strategische Risiken

Risiko aus der Nichterfüllung obliegender Verpflichtungen aus den CIGS-Aufträgen

Im Rahmen der Auftragserteilung für die CIGS-Produktionslinie CIGSfab und die CIGS-Forschungslinie CIGSlab hat sich die Manz AG verpflichtet, zum Abnahmedatum einen vereinbarten Prozentsatz der in den Verträgen definierten Leistungszusage zu erfüllen. Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen haben die Shanghai Electric Group und die Shenhua Group das Recht, die Nachbesserung zu verlangen. Sofern die Nachbesserung durch die Manz AG nicht fristgerecht erfolgt, könnten die Vertragspartner die Rückabwicklung der Verträge verlangen.

Dies könnte zur Beendigung der Zusammenarbeit mit der Shanghai Electric Group und der Shenhua Group zur Weiterentwicklung und Kommerzialisierung der CIGS-Dünnschichttechnologie führen und auch Gespräche über die Zusammenarbeit in weiteren Segmenten erschweren.

4.2.3 Operative Risiken

Projektrisiken

Projektrisiken betreffen vor allem nicht standardisierte Großaufträge. Hier ergeben sich Risiken aus der möglichen Verfehlung der Plankosten und des Zeitplanes, der Nichterfüllung von Abnahmekriterien sowie aus Auftragsstornierungen und damit verbundene Nichtabnahmen von Aufträgen sowie resultierende Vertragsrisiken. Durch den Ausbau des Anteils standardisierter Maschinenkomponenten am Produktportfolio, die gemäß Kundenwunsch modular zu Baugruppen oder ganzen Produktionsmaschinen individualisiert werden können, beabsichtigt die Manz AG vorgenannte Projektrisiken insgesamt zu reduzieren.

Darüber hinaus hat Manz zu diesem Zweck in 2017 im Rahmen des Optimierungsprojektes Manz 2.0 den sogenannten „Gate-Prozess“ eingeführt und durch persönliche Intensivschulungen weltweit ausgerollt. Dieser regelt vom Eingang einer Anfrage bis zur Endabnahme des gesamten Projektes detailliert und anhand von klar vorgegebenen, IT-gestützten Freigabe- und Eskalationsprozessen, die gesamte Auftragsbearbeitung.

In der Angebotsphase werden Risiken auf Kundenseite durch z.B. Bonitätsprüfungen hinterfragt. Im „Manz-Radar“ werden die strategische Projektrelevanz sowie die Realisierungs- und Auftragswahrscheinlichkeit frühzeitig hinterfragt, bevor wertvolle Ressourcen für die Angebotsbearbeitung eingesetzt werden.

Ein organisatorisch neu strukturiertes und operativ gestärktes Projektmanagement trägt nach Auftragserhalt dafür Sorge, dass die Projekte technisch, inhaltlich, terminlich und im Rahmen des verfügbaren Budget professionell, und im Interesse als auch zum Erfolg des Kunden abgewickelt werden. Regelmäßige Projektbesprechungen und Lenkungsausschusssitzungen des Projektteams mit dem Vorstand bei ausgewählten, besonders anspruchsvollen Großprojekten, dienen der Nachhaltigkeit in der Projektarbeit.

Die seit 2017 in den einzelnen Business Units installierten „Business Unit Controller“ sind für ein regelmäßiges, enges und jederzeit transparentes Projektcontrolling verantwortlich. Diese berichten wie die Projektmanager direkt an den Geschäftsbereichsleiter, womit auch in diesem Prozess das „4-Augen-Prinzip“ gewahrt ist. Auch das wöchentliche Forderungsmanagement obliegt dem Business Unit Controller in Verbindung mit dem Projektmanager.

Projektrisiken bestehen insbesondere auch hinsichtlich der mit der Shanghai Electric Group und der Shenhua Group geschlossenen Verträgen über die Lieferung einer CIGS-Produktionslinie sowie einer CIGS-Forschungslinie mit einem Gesamtauftragsvolumen in Höhe von 263 Mio. EUR. Das Projektabwicklungsrisiko wird durch den Einsatz von in solchen Großprojekten erfahrenen, teilweise auch von temporär engagierten externen Projektmanagement-Experten, als auch durch einen monatlich stattfindenden Lenkungsausschuss, dem auch alle Vorstände angehören, reduziert. Das finanzielle Risiko wird hierbei durch vereinbarte Vorauszahlungen der Auftraggeber an die Manz AG reduziert.

Abhängigkeit von Großkunden

Manz versucht das Risiko negativer Auswirkungen im Falle einer rückläufigen Entwicklung bei wichtigen Großkunden grundsätzlich durch die Verbreiterung des Kundenstamms und der Diversifizierung von Projektvolumina und des Geschäftsmodells in Märkte, Regionen sowie Produkte und Dienstleistungen innerhalb des gesamten Konzerns zu verringern.

Technologierisiken

Nach Auffassung der Gesellschaft hat die Manz-Gruppe bezüglich der wesentlichen Technologien ihres Portfolios eine führende Marktstellung. Insbesondere in ihren Segmenten Electronics und Energy Storage steht sie jedoch mit einer Reihe von anderen Unternehmen im Wettbewerb und ist daher davon abhängig, kontinuierlich neue und zukunftsweisende Produktionsanlagen zu entwickeln.

Aufgrund der zuletzt volatilen Entwicklung der Manz-Gruppe besteht das Risiko, dass es dem Unternehmen künftig nicht oder nicht in beiden Segmenten gleichermaßen möglich sein wird, insbesondere zeitlich und wirtschaftlich aufwendige Entwicklungsvorhaben im erforderlichen Umfang durchzuführen, um eine Führungsrolle und damit ihre Marktposition zu wahren. Manz versucht dieses Risiko durch die kontinuierliche Verbesserung der Finanz- und Ertragslage zu vermindern, während zudem das Geschäft mit Standardprodukten und Systemlösungen aus intelligenten Produktbaukästen gestärkt werden soll.

Personalrisiken

Für einen Hightech-Maschinenbauer sind qualifizierte und motivierte Führungskräfte und Mitarbeiter von entscheidender Bedeutung für den Unternehmenserfolg. Das Abwandern von Führungskräften oder Mitarbeitern in Schlüsselpositionen könnte sich negativ auf die geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft auswirken und dadurch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigen. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass neue geeignete Fach- und Führungskräfte oder zusätzliche Mitarbeiter nicht in ausreichender Anzahl gewonnen werden können. Manz schafft mit Maßnahmen wie der Einführung der Vertrauensarbeitszeit oder der finanziellen Beteiligung der Mitarbeiter am Erfolg des Unternehmens ein positives Arbeitsumfeld, das eine geringe Personalfuktuation zur Folge hat. Als börsennotiertes Unternehmen steht die Manz AG stärker im Blickfeld von potenziellen Arbeitnehmern als nicht börsennotierte Unternehmen. In wirtschaftlich erfolgreichen Phasen gelingt es der Manz AG dadurch, die Aufmerksamkeit und Attraktivität als potenzieller Arbeitgeber

überproportional schnell zu steigern. In wirtschaftlich herausfordernden Zeiten ist das vergleichsweise große öffentliche Interesse unter dem Aspekt der Personalrekrutierung nicht immer zum Vorteil des Unternehmens, da die Attraktivität als potenzieller Arbeitgeber rasch unter den negativen Schlagzeilen leidet. Ein positiver Aspekt der Börsennotierung liegt jedoch in der Möglichkeit, Mitarbeiter durch die Ausgabe von Aktien und eine entsprechende Erfolgsbeteiligung enger an das Unternehmen zu binden.

4.2.4 Finanzielle Risiken

Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken

Die Kreditvergabepraxis der Banken ist seit der Finanzkrise und verschärfter Eigenkapitalrichtlinien restriktiver. Gleichzeitig erfordert Wachstum und die Entwicklung von neuen Technologien hohe Investitionen. Der Finanzbedarf steigt daher in der Branche ebenfalls. Die unbefriedigende Geschäftsentwicklung der vergangenen Geschäftsjahre und die bis zum Vertragsabschluss mit der Shanghai Electric Group und der Shenhua Group im Januar 2017 gegebenen Prognoseunsicherheiten führten in 2016 zu einem deutlich erhöhten Liquiditätsrisiko. Nachdem die Manz AG Ende Mai 2016 erfolgreich eine Kapitalerhöhung durchgeführt hatte, flossen der Gesellschaft ein Nettoemissionserlös in Höhe von rund 75,6 Mio. EUR zu, der teilweise zur Rückführung von Krediten der deutschen Kreditgeber der Gesellschaft verwendet wurde. Neue Vereinbarungen wurden mit den deutschen Barkreditgebern nicht getroffen, sodass die Muttergesellschaft Manz AG aktuell über keine Barkreditlinien verfügt. Gespräche mit Kreditinstituten über den Abschluss neuer Kreditlinien werden aktuell geführt. Seit Anfang März 2018 besteht eine neue Avalkreditlinie bei einem Kreditversicherer in Höhe von insgesamt 5,0 Mio. EUR. Die Bankguthaben der Manz AG belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 49,7 Mio. EUR (Vj. 33,5 Mio. EUR).

Die Tochtergesellschaften in der Slowakei, Ungarn, Italien, China und Taiwan finanzieren sich vor allem über kurzfristige Kontokorrentkredite und in geringem Umfang langfristige Darlehen. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 verfügte die Manz-Gruppe über freie Kreditlinien in Höhe von 20,7 Mio. EUR.

Währungsrisiken

Die Währungsrisiken der Manz AG ergeben sich aus operativen Tätigkeiten. Diese betrafen im Geschäftsjahr 2017 Transaktionen in US-Dollar aus dem Verkauf von Maschinen. Das transaktionsbezogene Wechselkursrisiko wird grundsätzlich soweit notwendig durch Devisentermingeschäfte abgesichert. Darüber hinaus wird das Wechselkursrisiko in der Regel auch durch die Verteilung der Produktionsstandorte auf mehrere Länder reduziert (natural hedging).

4.3 Chancenbericht

Branchenfokus mit wettbewerbsfähigem und kundenorientiertem, innovativem Technologieportfolio

Mit langjähriger nachgewiesener Expertise in der Automation, Laserbearbeitung, Bildverarbeitung, Messtechnik, Nasschemie und Rolle-zu-Rolle-Prozessen, ist die Manz AG in den Geschäftsbereichen Solar, Electronics und Energy Storage, aktiv. In unterschiedlichsten Branchen bietet die Manz AG Produzenten und deren Zulieferer weltweit ein breites Portfolio innovativer Produkte. Dies umfasst kundenspezifisch entwickelte Produktionsanlagen bis hin zu Maschinen, die basierend auf einem Baukastensystem zu kompletten, individuellen Systemlösungen intelligent verkettet werden können. Rund um die technologischen Kernkompetenzen bietet die Manz AG zudem Dienstleistungen an. Dank der Diversifizierung in Technologien, Branchen und Regionen können bei der für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung notwendigen Stabilität, Produktionskapazitäten entsprechend der Investitionszyklen einzelner Branchen angepasst und durch andere Geschäftsbereiche innerhalb des Konzerns effizient genutzt werden. Gleichzeitig bietet das diversifizierte Geschäftsmodell die Chance, am Wachstumspotenzial mehrerer dynamischer Zielmärkte zu partizipieren. Damit verleiht Manz aus einer stabilen Basis heraus dem gesamten Geschäftsmodell die unternehmerische Flexibilität, um auf Marktentwicklungen schnell reagieren und sich bietende Wachstumschancen profitabel nutzen zu können.

Nachhaltige Wettbewerbs- und Renditefähigkeit durch profitables Wachstum, unterstützt durch das Optimierungsprogramm „Manz 2.0“

Die Grundlage für nachhaltige Stabilität bei stetigem, profitabilem Wachstum bildet das diversifizierte Geschäftsmodell der Manz AG. Mit dem Ziel die Kundenbasis deutlich auszuweiten und damit das Geschäftsmodell weiter zu stabilisieren, hat die Manz AG Mitte 2017 für alle Geschäftsbereiche entschieden, zusätzlich zu den kundenindividuellen Lösungen den Anteil modularer Maschinen am Produktportfolio deutlich auszubauen. Diese modularen Maschinen können basierend auf einem Baukastensystem zu kompletten, individuellen Systemlösungen intelligent verkettet werden. Durch diesen Schritt werden Entwicklungsrisiken, -aufwand und -dauer deutlich reduziert, und damit die Amortisation der Entwicklungsanstrengungen (RoI) signifikant verkürzt. Gleichzeitig resultieren für die Manz AG hieraus Synergieeffekte, die die Produktivität der gesamten Gruppe steigern. 2016 wurde zudem das Optimierungsprogramm „Manz 2.0“ etabliert, um in zahlreichen Einzelprojekten durch gezielte Organisations-, Prozess- und Ablaufverbesserungen sowie die Einführung von entsprechenden Werkzeugen die Wettbewerbs- und Renditefähigkeit des Unternehmens kontinuierlich zu steigern.

Diese umfassen Themen wie die Entwicklung eines neuen Unternehmensleitbilds in Form einer Vision und Mission, die Etablierung eines jährlich revolvingenden Strategiefindungsprozesses zur Festlegung der kurz-, mittel- und langfristigen Ziele, die Einführung einer ganzheitlichen, integrierten Unternehmensplanung, die nach dem Bottom-up-Prinzip erarbeitet und in Planungs-Verteidigungs-Gesprächen mit dem Vorstand und den Zentralbereichen finalisiert wird und im Ergebnis in der Jahresplanung für das folgende Geschäftsjahr sowie in einer 3-Jahres-Grobplanung resultiert.

In einem neuen Zielvereinbarungsprozess werden aus der verabschiedeten Unternehmensplanung kaskadenartig die individuellen Ziele der einzelnen Führungsebenen abgeleitet. In einem monatlichen Managementmeeting zwischen Vorstand und 1. Führungsebene wird die nachhaltige Steuerung der gesamten Gruppenunternehmen und der Geschäftsbereiche sichergestellt.

Kostenbewusste Unternehmensführung nimmt einen hohen Stellenwert ein. Zu diesem Zweck arbeiten wir konsequent an der weiteren Kostenoptimierung, unter anderem durch eine verbesserte Kostentransparenz, -verantwortung und -kontrolle, strategische Produktentwicklungen, verbesserte Vertriebsstrukturen, eine optimierte Auslastung aller Standorte, effizientere interne Prozesse sowie die deutliche Verschlinkung der internen Strukturen. Mit dem diversifizierten Geschäftsmodell und den ergriffenen Maßnahmen sieht sich die Manz AG auf einem guten Weg, um dauerhaft und nachhaltig wettbewerbsfähig und profitabel zu bleiben.

Segmentübergreifender Technologieeinsatz bietet Synergieeffekte und Flexibilität

Durch die Etablierung eines gruppenweiten „R&D Council“ stellt die Manz AG sicher, dass Doppelt- und Parallelentwicklungen vermieden und Synergiepotenziale zwischen den einzelnen Geschäftsbereichen maximiert werden. In diesem regelmäßig tagenden Council definieren und priorisieren alle Leiter und Produktmanager der Geschäftsbereiche die aus dem Produktfindungsprozess hervor gegangenen F&E Projekte für die nächste Periode und schlagen diese dem Strategiemeeting zur Freigabe vor. Bei der Entwicklung ihrer Produktionsanlagen betreibt die Manz AG damit einen aktiven Technologietransfer zwischen den Branchen. Indem die Manz AG ihr umfassendes technologisches Know-how branchenübergreifend einsetzt, kann sie ihren Kunden innovative Produktionslösungen bieten. Damit liefert Manz einen entscheidenden Beitrag zur Minimierung der Produktionskosten der auf Manz-Anlagen gefertigten Endprodukte, und trägt wesentlich zu einer wirtschaftlichen Produktion bei. Gleichzeitig tragen die zwischen den Geschäftsbereichen erzielten Synergieeffekte zur Steigerung von Produktivität und Profitabilität der Manz-Gruppe bei. Durch die Nutzung der Synergieeffekte zwischen den einzelnen Geschäftsbereichen ist das Geschäftsmodell der Manz AG zudem flexibel für neue Wachstumstrends und Absatzmärkte mit zusätzlichem Umsatz- und Ertragspotenzial aufgestellt, während gleichzeitig die gute Wettbewerbsposition als Innovationsführer ständig gefestigt wird.

Strategische Kooperation mit chinesischen Partnern eröffnet Wachstumspotenzial

Mit der Vereinbarung der strategischen Zusammenarbeit zwischen der Manz AG, der Shanghai Electric Group und der Shenhua Group Anfang 2017 haben die Partner eine weltweit einzigartige strategische Kooperation im CIGS-Dünnschichtbereich geformt, in der sie ihre individuellen Stärken bündeln. Die Shenhua Group ist einer der größten Energieproduzenten Chinas. Shanghai Electric ist Chinas führender Lieferant für Anlagen zur Stromerzeugung mit langjähriger Erfahrung im Bereich der erneuerbaren Energien. Die Manz AG als Hightech-Maschinenbauer und PV-Pionier hat ihre CIGS-Technologie mit einem Rekordwirkungsgrad von 22,6 % auf genormtem Labor-Zellformat sowie ihr weltweit einzigartiges CIGS-Forschungsteam in diese Kooperation eingebracht. Indem die Partner ihre komplementären Expertisen in den Bereichen Energieerzeugung, Großproduktion von Anlagen und Fabriken sowie weltweit führender Spitzentechnologie kombinieren, bilden sie eine starke Allianz zur Weiterentwicklung und Kommerzialisierung der CIGS-Technologie in China und weltweit. Die Manz AG ist dabei mittelbar und unmittelbar exklusiver Vertriebspartner.

Im Zuge der Vereinbarung zur strategischen Zusammenarbeit erhielt die Manz AG zudem zwei CIGS-Großaufträge mit einem Gesamtvolumen von 263 Mio. EUR. Ende Mai 2017 hatte die Manz AG die erste Zahlung im Zusammenhang mit den CIGS-Großaufträgen erhalten, was auch den Startschuss für die Realisierung der Aufträge darstellte. Seither befindet sich die Manz AG im vorgesehenen Zeitplan und alle vereinbarten Meilensteine erreicht. Mittlerweile hat die Manz AG in mehreren Teilzahlungen rund 50% der vereinbarten Gesamtzahlungen erhalten. Angesichts des bisherigen positiven Projektverlaufs sind die Chancen für Folgeaufträge aus Sicht des Vorstands gut. Die Kooperation mit dem Ankerinvestor Shanghai Electric ermöglicht der Manz AG generell einen verbesserten Marktzugang in China und bietet mittelfristig auch weitere Entwicklungsmöglichkeiten im Geschäftsbereich Energy Storage, mit den Zukunftsthemen Elektromobilität und stationäre Energiespeicherung sowie im Geschäftsbereich Electronics.

4.4 Gesamtbewertung der Risiken und Chancen

Das Risikoportfolio der Manz AG besteht aus beeinflussbaren als auch aus nicht-beeinflussbaren Risiken, wie Konjunktur und Branchenentwicklung. Die Situation in diesen Bereichen beobachtet und analysiert das Unternehmen regelmäßig. Beeinflussbare Risiken sind die strategischen, operativen und finanziellen Risiken, die durch entsprechende Überwachungs- und Kontrollsysteme frühzeitig erkannt und somit vermieden werden sollen. Wesentliche Risiken, die wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die ökologischen oder gesellschaftlichen Aspekte haben, lassen sich aufgrund des Geschäftsmodells der Manz AG nicht ableiten.

Die Risiko- und Chancenidentifikation hat weder für das Geschäftsjahr 2017 noch für den Prognosezeitraum 2018 für die Manz AG bestandsgefährdende Risiken ergeben. Bestandsgefährdende Risiken sind definiert als Risiken, deren Eintrittswahrscheinlichkeit über 60 % liegt und deren finanzielle Auswirkung auf das EBIT größer als 20 Mio. EUR ist.

Im Geschäftsjahr 2017 hat sich gegenüber dem Vorjahr die Risiko- und Chancenlage insgesamt leicht verbessert. Die Risiken und deren mögliche Auswirkungen sind bekannt, ebenso wie die einzuleitenden Maßnahmen. Die sich zeigenden Chancen werden analysiert und die Realisierung gegebenenfalls in die Wege geleitet. Risiken, die sich im Geschäftsjahr 2018 (Prognosezeitraum) ergeben und zu Abweichungen in der Umsatz- und/ oder Ergebnisentwicklung führen könnten, werden wie folgt bewertet:

Risiken	Auswirkung	Eintrittswahrscheinlichkeit
Branchenrisiken		
Gesamtwirtschaftliche Risiken	mittel	unwahrscheinlich
Risiken durch zunehmenden Wettbewerb	mittel	wahrscheinlich
Risiken durch raschen technologischen Wandel und bei der Markteinführung neuer Produkte	mittel	wahrscheinlich
Strategische Risiken		
Risiko aus der Nichterfüllung obliegender Verpflichtungen aus den CIGS-Auftrag	hoch	unwahrscheinlich
Operative Risiken		
Projektrisiken	hoch	unwahrscheinlich
Abhängigkeit von Großkunden/einzelnen großen Aufträgen	hoch	unwahrscheinlich
Technologierisiken	gering	unwahrscheinlich
Personalrisiken	mittel	wahrscheinlich
Finanzielle Risiken		
Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken	hoch	unwahrscheinlich
Währungsrisiken	mittel	unwahrscheinlich
Chancen		
Umfassendes, innovatives Technologieportfolio	hoch	wahrscheinlich
Stabilität durch Optimierungsprogramm Manz 2.0	hoch	wahrscheinlich
Branchenübergreifender Technologietransfer	hoch	wahrscheinlich
Strategische Kooperation mit chinesischen Partnern	mittel	wahrscheinlich

Der Vorstand der Manz AG kommt damit seiner Informationsverpflichtung über die Chancen und Risiken des Unternehmens gegenüber dem Aufsichtsrat und den Aktionären nach. Er sieht diese Berichterstattung als wichtiges Element einer gelebten Corporate Governance an.

Aus heutiger Sicht bestehen für die zukünftige Entwicklung der Manz AG keine Risiken, die die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage wesentlich beeinträchtigen könnten.

5. Prognosebericht

Für das laufende Jahr 2018 erwarte der VDMA für den deutschen Maschinen- und Anlagenbau ein Wachstum von 3 %. Eine Entschleunigung bei den Exporten nach China und ein Rückgang bei den Lieferungen ins Vereinigte Königreich sollten 2018 durch ein Plus auf dem heimischen Markt kompensiert werden können. Die Exporte in die EU-Partnerländer (ohne UK) und in die USA dürften ihr Wachstumstempo in etwa beibehalten.

SolarPower Europe geht davon aus, dass die weltweit installierte PV-Gesamtkapazität im Jahr 2018 400 GW, 500 GW im Jahr 2019, 600 GW im Jahr 2020 und 700 GW im Jahr 2021 übersteigen wird. In Abhängigkeit von positiven politischen Rahmenbedingungen für eine Energiewende weltweit, könnte die Nachfrage nach Solarenergie noch deutlich schneller steigen und 2021 fast 1 TW an Kapazitäten erreichen. Auch wenn in den kommenden Jahren die Gesamtzahl der relevanten Solarmärkte weltweit steigt, werden nach Einschätzung von SolarPower Europe einige wenige Länder für den Großteil der neuen Kapazität verantwortlich zeichnen. Unter den Top20-Märkten wird demnach China als einziges Land bis 2021 mehr als 100 GW Leistung hinzufügen und lediglich zwei weitere Märkte – USA und Indien – über 60 GW installieren. Für die Hersteller von Komponenten, Maschinen und Anlagen für die Photovoltaik in Deutschland erwartet der VDMA für 2018 mit einer Umsatzsteigerung von 7,1 %. In den Hauptmärkten der deutschen Maschinenbauer in Asien, insbesondere in China und Taiwan, seien 2016 und 2017 erheblich neue Produktionskapazitäten aufgebaut worden. In Verbindung mit einer Anpassung der Förderrichtlinien im größten globalen PV Markt China erwartet er VDMA daher nur einen verhaltenen Aufbau neuer Produktionskapazitäten.

Im Geschäftsbereich Electronics prognostiziert Digitimes Research für die kommenden Jahre einen stetig wachsenden Anteil der AMOLED-Technologie auf dem Displaymarkt. Demnach wird die Marktdurchdringung von AMOLED im Jahr 2020 voraussichtlich die 50% überschreiten und der Marktanteil damit erstmals höher sein als der der etablierten LCD-Technologie. Regional wird der Display-Markt weiterhin durch Südkorea, Taiwan und China dominiert, wobei für China ein deutlicher Ausbau der Produktionskapazitäten erwartet wird. Im Jahr 2021 wird China mit voraussichtlich rund 158 Millionen qm bereits mehr als 50 % der weltweiten LCD-Produktionskapazität ausmachen, dies entspricht basierend auf 2017 einer durchschnittlichen, jährlichen Wachstumsrate von 20,5 %. Bei der AMOLED-Technologie für kleine und mittlere Display-Größen verfügt Südkorea 2017 mit einem weltweiten Marktanteil von über 90% der Produktionskapazitäten über eine dominierende Marktposition. Es wird

jedoch prognostiziert, dass China gegenüber Südkorea aufholen und im Jahr 2022 bereits rund ein Drittel der weltweiten Produktionskapazität ausmachen wird. Und auch für intelligente und automatisierte Montage- und Produktionslösungen stehen die Zeichen in China als weltweit zentralem Markt der Branche auf Wachstum. Gründe hierfür sind eine zunehmende Nachfrage aus den Bereichen Consumer Electronics und Automotive, ein allgemein zunehmender Automatisierungsgrades in der Produktion sowie die höhere Komplexität der Herstellungsprozesse.

Laut VDMA wird sich das Marktvolumen in China von 10,7 Mrd. EUR in 2016 auf 22,0 Mrd. EUR in 2020 verdoppeln. Für die deutschen Maschinen- und Anlagenbauer für die Elektronikproduktion liegen die durchschnittlichen Umsatzerwartungen der Firmen laut VDMA bei einem Plus von 6,7%.

Enorme Wachstumsmärkte für Batterien werden vom VDMA vor allem in zwei Bereichen erwartet: In der Elektromobilität und in der Speicherung von Erneuerbaren Energien. Für beide Anwendungsmärkte seien hochqualitative und langlebige Speichersysteme bei gleichzeitiger Bezahlbarkeit zwingend erforderlich. Bis 2025 wird mit Investitionen von circa 24 Mrd. USD im Bereich der Batterieproduktion gerechnet. Für die deutschen Maschinen- und Anlagebauer im Bereich der Batterieproduktion prognostiziert der VDMA für 2018 ein Umsatzwachstum von 16 %.

Aufgrund der stabilen konjunkturellen Lage in den für die Manz AG relevanten Ländern und Märkten sowie den positiven Branchenaussichten geht der Vorstand davon aus, dass die Manz AG in 2018 wachsen wird.

Der Vorstand erwartet einen trendmäßigen Anstieg im Umsatz auf 50 Mio. EUR sowie aufgrund der CIGS-Großprojekte eine deutliche Steigerung in der Gesamtleistung gegenüber dem Jahr 2017 bei einem verbesserten jedoch noch nicht ausgeglichenen EBIT.

Der Umsatz wird wesentlich durch die Geschäftsbereiche Energy Storage und Electronics bestimmt sein, da der im Bereich Solar erhaltene Großauftrag voraussichtlich erst im Geschäftsjahr 2019 umsatzwirksam wird.

Einhergehend mit der Umsatzentwicklung geht der Vorstand auch erst für 2019 von einem signifikant verbesserten Jahresergebnis aus.

In den Geschäftsbereichen Solar und Energy Storage werden für 2018 weiterhin hohe Aufwendungen in Forschung und Entwicklung zum weiteren Ausbau des Produktportfolios erwartet. Ziel des Vorstands ist die Weiterentwicklung des umfassenden

Technologieportfolios und die Marktposition der Manz AG in allen Segmenten zu stärken und auszubauen.

Der Auftragsbestand zum 31. Dezember 2017 beläuft sich auf 300,5 Mio. EUR (Vorjahr: 51,7 Mio. EUR), was zu einer guten Auslastung führen wird.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Bericht enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen, die auf den gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Unternehmensleitung der Manz AG beruhen. Solche Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten unterworfen. Diese und andere Faktoren können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse, die Finanzlage, die Entwicklungen oder die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft wesentlich von den hier abgegebenen Einschätzungen abweichen. Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Verpflichtung, solche zukunftsgerichteten Aussagen fortzuschreiben und an künftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Reutlingen, den 16. März 2018

Manz AG

Eckhard Hörner-Marass

Gunnar Voss von Dahlen

Martin Drasch

Vorstandsvorsitzender

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Manz AG, Reutlingen

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Manz AG, Reutlingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden– geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Manz AG, Reutlingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

Werthaltigkeit von Finanzanlagen

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

In dem Jahresabschluss werden zum 31. Dezember 2017 unter dem Bilanzposten „Finanzanlagen“ Anteile an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen sowie Beteiligungen in Höhe von insgesamt 79 Mio. EUR (37 % der Bilanzsumme) ausgewiesen.

Die Finanzanlagen werden jährlich von der Gesellschaft einem Werthaltigkeitstest unterzogen, um einen möglichen Abschreibungs- bzw. Zuschreibungsbedarf zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Bewertungen ist in hohem Maße davon abhängig, wie die gesetzlichen Vertreter die

künftigen Zahlungsmittelzuflüsse einschätzen und die verwendeten Diskontierungszinssätze ableiten.

Aufgrund der Wesentlichkeit der Finanzanlagen sowie der Tatsache, dass der Werthaltigkeitstest in besonderem Maße mit Ermessensspielräumen behaftet ist, haben wir die Werthaltigkeit der Finanzanlagen als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt bestimmt.

Prüferisches Vorgehen

Unsere Prüfung haben wir risikoorientiert durchgeführt. Zunächst haben wir anhand der im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Informationen beurteilt, bei welchen Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen Anhaltspunkte für einen Wertminderungsbedarf bestehen. Unsere Prüfungshandlungen zur Bewertung der Finanzanlagen bestanden insbesondere in der Beurteilung, ob die zugrundeliegenden Ertrags-Prognosen auf sachgerechten und vertretbaren Annahmen beruhen. Bei unserer Einschätzung haben wir uns unter anderem auf einen Abgleich mit allgemeinen und branchenspezifischen Markterwartungen sowie Erläuterungen der gesetzlichen Vertreter zu den wesentlichen Werttreibern und Prämissen der Planung gestützt. Wir haben auch die bei der Bestimmung des verwendeten Diskontierungszinssatzes herangezogenen Parameter durch Abgleich mit Marktdaten geprüft und das Berechnungsschema sachlogisch und rechnerisch nachvollzogen.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich hinsichtlich der Bewertung der Finanzanlagen keine Einwendungen ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben im Anhang in Kapitel „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ sowie „Erläuterungen zur Bilanz“ sowie zu Ab- und Zuschreibungen auf Finanzanlagen auf die „Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung“.

Bilanzierung von Fertigungsaufträgen

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

In dem Jahresabschluss wird zum 31. Dezember 2017 unter dem Bilanzposten „Vorräte“ ein Betrag von 62 Mio. EUR (29 % der Bilanzsumme) und bei den „Erhaltenen Anzahlungen“ ein Betrag von 74 Mio. EUR (35 % der Bilanzsumme) ausgewiesen.

Ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird über Fertigungsaufträge abgewickelt. Die Realisierung des Umsatzes für langfristige Auftragsfertigung erfolgt im Einzelabschluss der Gesellschaft gemäß der Completed-Contract-Methode zum Zeitpunkt der Erfüllung aller Haupt- und wesentlicher Nebenleistungen. Die Bilanzierung von

Fertigungsaufträgen ist aus unserer Sicht ein Bereich mit einem bedeutsamen Risiko wesentlich falscher Darstellungen und damit ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt, da die periodengerechte Umsatzrealisierung einzelner Projekte wesentliche Auswirkung auf die Darstellung der Ertragslage der Gesellschaft hat. Zudem erfordert die verlustfreie Vorratsbewertung sowie der Ansatz und die Bewertung von Drohverlustrückstellungen Ermessensentscheidungen, Schätzungen und Annahmen der gesetzlichen Vertreter. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Gesamtauftragskosten, der noch bis zur Fertigstellung anfallenden Kosten, der Gesamtauftragslöse sowie der Auftragsrisiken.

Prüferisches Vorgehen

Bei unserer Prüfung haben wir uns mit den unternehmensintern festgelegten Methoden, Verfahren und Kontrollen des Projektmanagements von Fertigungsaufträgen auseinandergesetzt. Zudem haben wir die Ausgestaltung und Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen durch Nachvollziehen von auftragsspezifischen Geschäftsvorfällen von deren Entstehung bis zur Abbildung im Jahresabschluss beurteilt.

Auf Basis risikoorientiert ausgewählter Stichproben haben wir durch Einzelfallprüfungen die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen Schätzungen und Annahmen beurteilt. Dabei haben wir insbesondere solche Projekte ausgewählt, die wesentliche zukünftige Unsicherheiten und Risiken aufweisen, wie die CIGS-Großaufträge mit einem Gesamtauftragswert von 263 Mio. EUR. Unsere Prüfungshandlungen beinhalteten unter anderem die Durchsicht der vertraglichen Grundlagen sowie Vertragskonditionen. Ferner haben wir Befragungen des technischen und kaufmännischen Projektmanagements zur Entwicklung der Projekte, zu den Gründen bei Abweichungen zwischen geplanten Kosten und Ist-Kosten, zur aktuellen Beurteilung der bis zur Fertigstellung voraussichtlich noch anfallenden Kosten sowie zu den Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter zu Eintrittswahrscheinlichkeiten von Auftragsrisiken durchgeführt.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen hinsichtlich der Bilanzierung von Fertigungsaufträgen ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben im Anhang „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ sowie „Erläuterungen zur Bilanz“.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Versicherung der gesetzlichen Vertreter sowie die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB, auf die im Lagebericht verwiesen wird.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie

erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender

geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 4. Juli 2017 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 12. Dezember 2017 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2008 als Abschlussprüfer der Manz AG tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Harald Aigner.

Reutlingen, den 16. März 2018

BEST AUDIT GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Reutlingen

Marion Moser
Wirtschaftsprüferin

Harald Aigner
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen - sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.